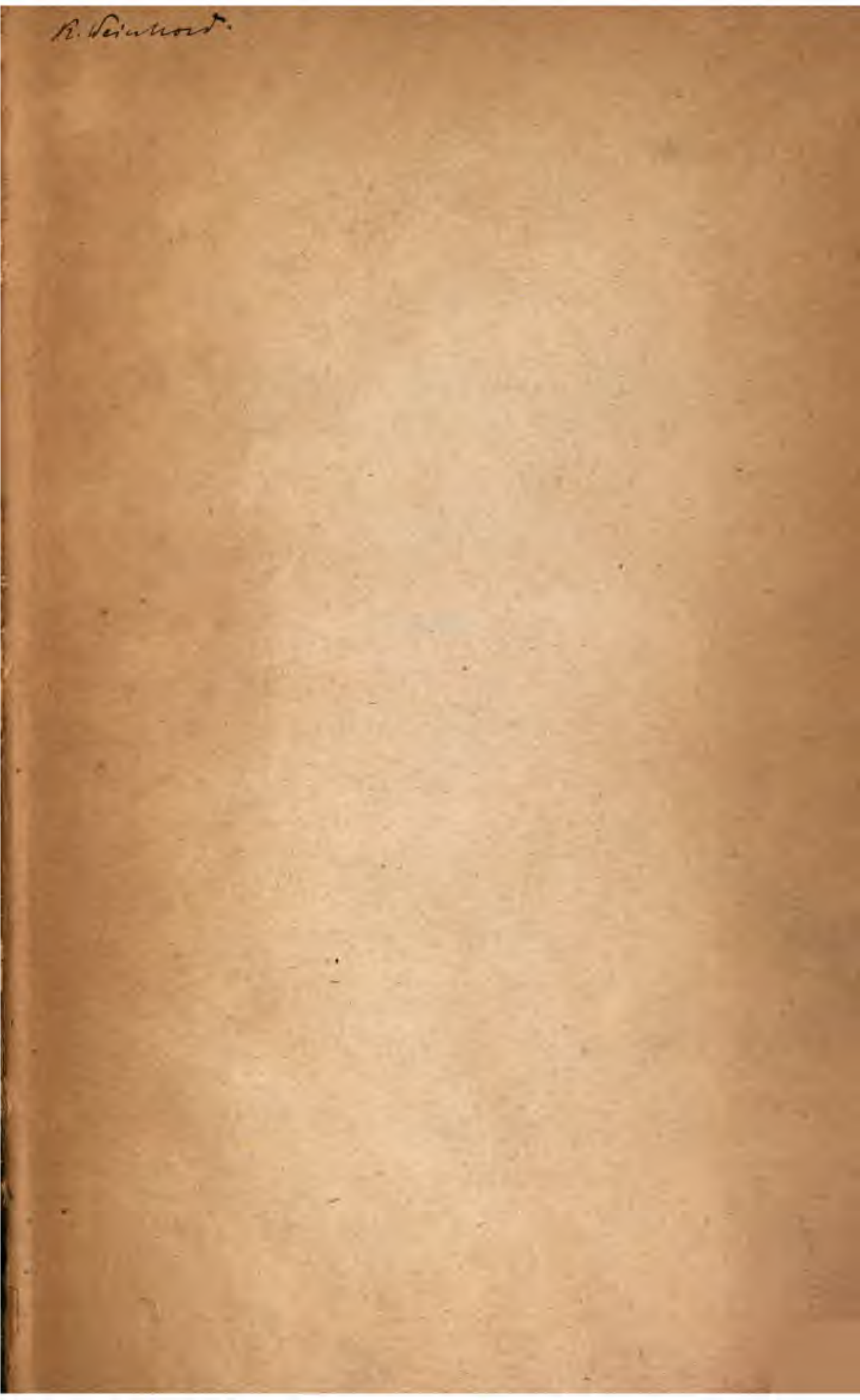
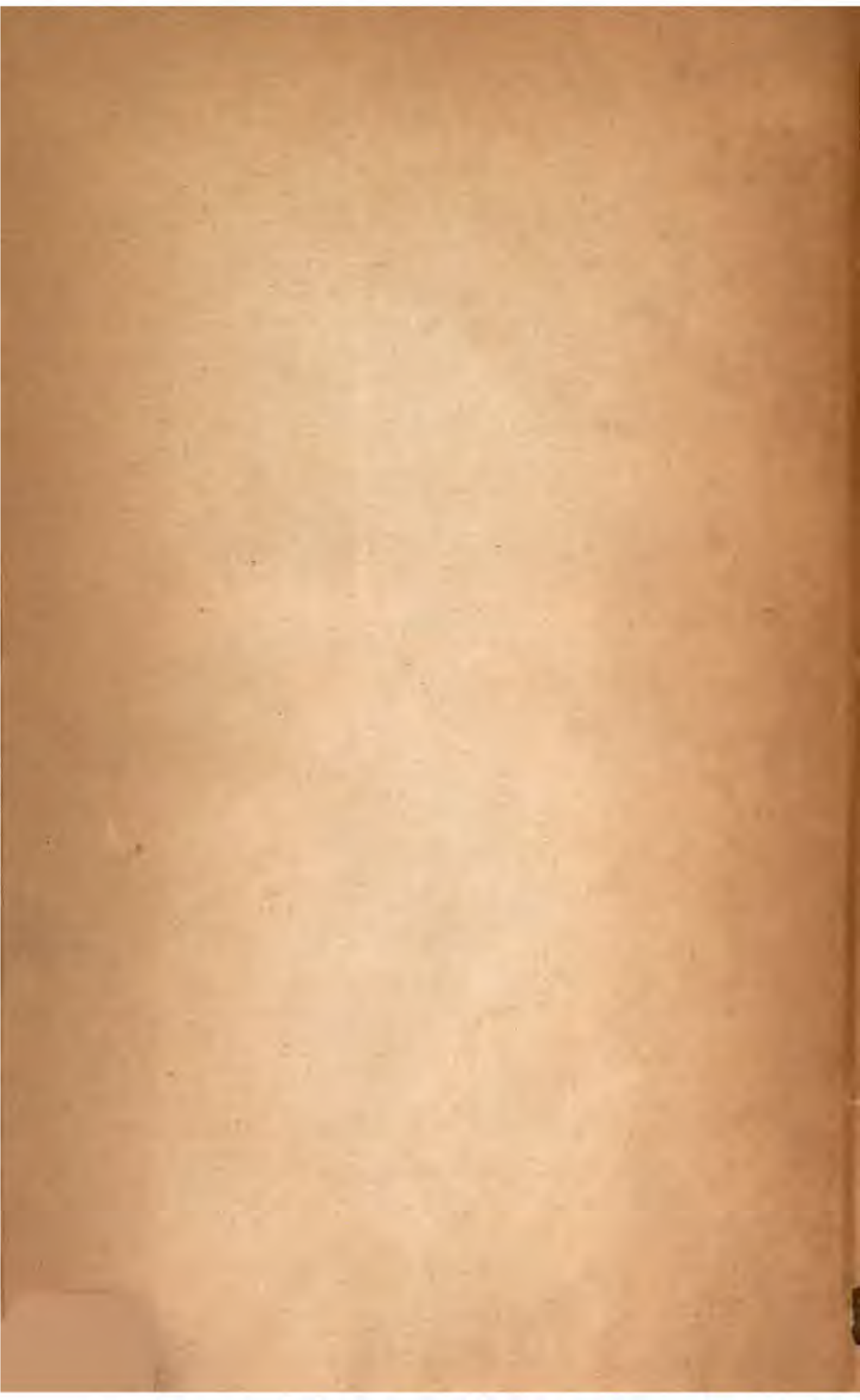

UC-NRLF
$B 289 268







Beiträge

zur

Geschichte der Laudemien

in Schlesien

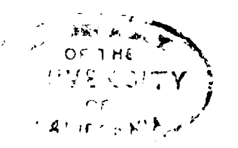
von

Gustav Adolf Stenzel,
Archivar des schlesischen Provinzialarchivs.



Breslau.
Druck von Graß, Barth und Comp.

1848.



Vorwort.

Seit zweihundert Jahren haben wir Schriften der Gelehrten über Laudemien überhaupt, seit mehr als hundert Jahren auch über die Laudemien in Schlesien und doch ist bis auf den heutigen Tag die Ungewißheit über diesen ungemein wichtigen Gegenstand so groß, daß sämmtliche Gerichtshöfe kaum durch irgend eine Rechtsangelegenheit in so große Verlegenheit gesetzt werden können, als durch die Nothwendigkeit, über die Laudemialverpflichtung zu entscheiden. Das ist allgemein anerkannt und in einer mit gründlicher Kenntniß des vorhandenen bekannten Materials und sehr achtbarem juristischen Scharfsinne vor noch nicht zehn Jahren geschriebenen Abhandlung wird geradezu gesagt, die Veröffentlichung der Entscheidungen der Gerichtshöfe habe zur Vermehrung der Laudemialstreitigkeiten in Schlesien wesentlich beigetragen. [1])

Nach diesem offenen und unwidersprochenen Geständnisse eines ausgezeichneten Mitglieds eines Obergerichts in Schlesien hätte man wenigstens erwarten sollen, die Gerichtshöfe und Regierungsbehörden, welche auch ihrerseits so viel mit der Laudemialangelegenheit beschäftigt sind, sollten sich bemühet haben, jedenfalls so viel als möglich die Rechtsunsicherheit durch gründliche Untersuchung des Gegenstandes zu heben, was allerdings nur mit großer Mühe und nur durch gründliche, auf zuverläßige Urkunden und Acten gestützte Darlegungen hätte geschehen können. Sie haben das nicht gethan und das muß ihnen um so mehr zum Vorwurfe gereichen, als ihnen schon aus der 84 Bogen umfassenden, von mir herausgegebenen Urkundensammlung zur Geschichte der Dörfer und Städte in Schlesien recht gut bekannt war, daß sich aus den Archivalien des Provinzialarchivs Vieles würde entnehmen lassen, was zur richtigen

[1]) Ueber die Laudemialpflicht der Bauergüter und deren Ablösung mit besonderer Rücksicht auf Schlesien und auf die Laudemialpflicht der Descendenten, von Kuh, Oberlandesgerichtsassessor, in der Zeitschrift „für gutsherrlich bäuerliche Verhältnisse u. s. w.“ Breslau 1839. B. I. S. 44.

Würdigung innerer Landesverhältnisse und auch dieses Gegenstandes nöthig war. Ich habe dort schon vor sechzehn Jahren darauf hingewiesen, indem ich aufmerksam machte, daß sich in den ältesten Urkunden keine Spur der Laudemien fände, deren Ursprung noch besonders untersucht zu werden verdiene. [1]) Dann habe ich, als kein Anderer etwas Wesentliches that, vor sechs Jahren versprochen, ich wolle über Laudemien auseinandersetzen, was ich aus vielen zerstreueten Nachrichten vermögen würde. [2]) Die Zeit mangelte mir dazu, weil ich unterdessen zwei Quartbände Schlesischer Urkunden und Geschichtschreiber herausgab und an der Gründung des Vereins für Geschichte Schlesiens thätig war. Ohnehin würde es mir nicht möglich gewesen seyn, neben meinen beiden Aemtern und anderweitigen literarischen Beschäftigungen eine vollständige gründliche Erörterung des Gegenstandes zu geben. Ich bin sicher weit entfernt, unseren durchaus ehrenwerthen Gerichtshöfen und deren Mitgliedern den ungerechten Vorwurf zu machen, sie wären nicht thätig; nein, überladen mit Amtsgeschäften konnten sie nicht aus zahlreichen Archivalien ausarbeiten, was so dringend nöthig war, aber ihre Pflicht wäre gewesen, den Minister aufmerksam auf einen Gegenstand zu machen, der vieler Richter Gewissen bedrängte. Sie wußten die Mittel zur Ergründung der Sache zu fordern. Diese waren da. Wie viel Geld ist nicht für die fast unnütze Sammlung von Provinzialgesetzen weggeworfen worden? Endlich haben sich für Werke, welche durch bedeutenden Absatz zur Geldquelle wurden, immer noch Rechtsgelehrte, auch die Freisinnigsten, gefunden. Das ließ sich freilich von einer urkundlichen Untersuchung über die Laudemien nicht hoffen. Ich will hier nur geben, was ich geben kann. Natürlich denke ich nicht daran, es sey erschöpfend, doch wird es als nützlicher Beitrag zur gründlichen Erörterung der Sache angesehen werden können und jedenfalls beweisen, auf wie ungerechte und willkürliche Weise seit dem siebzehnten und vorzüglich im achtzehnten Jahrhunderte die Behörden bemühet waren, Güter laudemialpflichtig zu machen, welche es früher niemals gewesen waren. Wo ich keine Quelle anführe, gründen sich die Angaben auf Archivalien des Schlesischen Provinzialarchivs.

---

[1]) Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte u. s. w. in Schlesien. S. 168. Anmerk. 3.

[2]) Jahresbericht der histor. Section der Gesellschaft für vaterländ. Cultur v. J. 1842.

Unter Laudemien oder Lehnwahre versteht man das, was dem Lehnsherrn vom Lehnsträger bei der Investitur für die Gewährung des Lehns zu leisten oder zu entrichten ist. Nach gemeinem Lehnrechte wird kein Laudemium entrichtet, es muß also zur Einforderung desselben ein besonderer Rechtstitel oder Vertrag vorhanden seyn. Das Laudemium ist eigentlich aus den Hof- und Dienstrechten entstanden, wo es auch zuerst vorkommt, nehmlich bei der Vererbung der Dienstgüter der Ministerialen oder Dienstleute schon seit der Mitte des elften Jahrhunderts in einzelnen Theilen Deutschlands nach den Dienstrechten. Aus den Hofrechten stammt es, daß der Herr bei Veränderung des Besitzers von Gütern, deren Obereigenthümer er war, die er den Bauern gegen Erbzins oder als Bauerlehn ausgethan, Auf- und Abzug auch Lehnwahre forderte. [1]).

In der Mark Brandenburg waren die adlichen Vasallen von der Bezahlung der Lehnwahre frei, die Nichtadlichen mußten sie durch eine verhältnißmäßige Zahlung vom angeschlagenen Werthe des Lehns lösen. [2])

In Schlesien hat man die Verpflichtung zur Entrichtung der Laudemien mit großer Gelehrsamkeit, doch ohne eigentlich genaue Kenntniß der Landesgeschichte und ältern Verfassung, verschieden hergeleitet. Es haben sich aber die Rechtsverhältnisse dieser Art hier ganz eigenthümlich gestaltet und ihr Wesen kann nur aus einem freilich hier fast überall noch mangelnden gründlichen Studium der Landesgeschichte erkannt werden.

Die Meinung, daß das Laudemium statt des von unrittermäßigen Lehnbesitzern nicht geleisteten Lehndienstes entrichtet worden, muß für Schlesien und die Mark als irrig zurückgewiesen werden. Im Brandenburgischen waren ursprünglich die Lehnschulzen zur Haltung eines Lehnpferdes, ohne persönlichen Dienst, verbunden, aber nach dem Landbuche der Mark vom Jahre 1375 war schon damals an die Stelle des zu hal-

[1]) Eichhorns Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, § 367, 368 und 445. Anmerk. b.

[2]) Gerken von der Lehnbede in seinen vermischten Abhandlgn. Thl. 2. S. 80. Landbuch der Mark Brandenburg, S. 38. Anmerk. 2.

tenden Lehnpferdes eine Geldabgabe getreten. Im Lebusischen befanden sich in 135 Dörfern Lehnschulzen. Mit diesen und denen im Lande Sternberg hatte es dieselbe Bewandniß wie im Brandenburgischen, nur in noch weiterer Ausdehnung. Die gewöhnliche Abgabe des Schulzen anstatt des Lehnpferdes bestand im Lande Lebus und in den übrigen Bezirken der Mark Brandenburg im funfzehnten Jahrhunderte in 40 Groschen, bei anderen zwischen 12 und 120 Groschen. Außerdem entrichteten die Schulzen im Lande Lebus als Lehnmanne im 15. Jahrhunderte 1 bis 5, im 16. Jahrhunderte 1 bis 11 Schock Groschen bei der Veränderung des Besitzers der Schölzerei und, wie es scheint, auch bei der Veränderung des Lehnsherrn. [1])

Auch in Schlesien wurde der Lehndienst der Schulzen schon früh nicht selten in eine Geldsumme verwandelt, was aber nicht mit dem Laudemium verwechselt werden darf. Der Schulz von Kostenblut mußte dafür jährlich 5 Mark entrichten, was als zu schwer schon im Jahre 1361 auf 2 Mark herabgesetzt wurde. Im J. 1350 wurde vom Kloster Liebenthal der Roßdienst des Schulzen in Hennersdorf in einen ewigen jährlichen Zins von einer halben Mark verwandelt. Im J. 1361 ebenso der Roßdienst des Schulzen in **Mokendorf** in drei Vierdung jährlichen Zinses. Im Dorfe **Gurtsch** betrug die Ablösung im J. 1377 jährlich 3, in **Kampern** 2½ Mark, in **Bogschütz** 1 Schock Groschen. Der Schulz in **Bielau** am Zobten gab für den halben Roßdienst im J. 1376 seit alten Zeiten einen halben Malter Gerste. In Tschechen verwandelte im J. 1506 der Abt zu St. Vincenz in Breslau den Lehndienst des Schulzen in Deichpflichtigkeit bei den dortigen Teichen.

In keiner Urkunde des dreizehnten Jahrhunderts, welche ich wohl ziemlich sämmtlich kenne, habe ich etwas von Laudemium — Auf- und Abzug und Vorbehalt von Obereigenthum des Herrn gefunden. Alle zahlreichen zu deutschem Rechte vergebenen Güter sind den Kolonisten entweder ganz frei oder gegen bestimmten Zins und Zehnt, übrigens als freies erbliches Eigenthum, verliehen worden, ohne daß der Herr sich mehr als angegeben vorbehalten hätte, wie ich ausführlich in der Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung deutscher Kolonisten und Rechte in Schlesien und dann später in den Jahresberichten der Gesellschaft für

---

[1]) Wohlbrücks Geschichte von Lebus I. S. 222 ff.

vaterländische Cultur v. J. 1839, 1840 und 1842 dargethan habe.

Das erste Beispiel, daß bei Besitzveränderungen durch Kauf etwas erlegt werden mußte, habe ich im J. 1365 gefunden. Das Kreuzstift in Breslau verkaufte vier Hufen Ackers in Poppelwitz (N. 2¾ M. v. Nimptsch) an einzelne Bauern in Jordansmühl mit der Bestimmung: wenn ein Bauer einen Theil, sey es auch nur eine Viertelhufe, aufgeben wollte, solle er das vor dem Procurator des Stifts thun und dafür einen Groschen bezahlen. Dann im J. 1385 sagen die Erbherren von Schwanowitz im Briegischen bei Aufzählung der Rechte und des Zubehörs der Scholtisei daselbst: der Schulz erhebt auch von jedem Verkaufe an Erbe in dem Dorfe seinen Antheil und sein Recht (portionem suam et jus suum), nehmlich einen Scot (oder zwei Groschen). Das wurde im J. 1486 bestätigt. Das hat aber mit Laudemien nichts gemein.

In dem der Ueberschrift nach: Vermerke alles und jeglichen Einkommens, was an Renten, Silberzinsen und andern Provent Nutzungen und Zugehörungen zu dem Kgl. Amte und Schloß zu Glogau gehörende v. J. 1520„ habe ich noch nichts von Laudemien gefunden. Die erste Spur dieser später so bezeichneten Abgabe habe ich in einem Urbarium der Schloßgüter im Fürstenthume Oppeln vom J. 1534 entdeckt, doch von 178 Ortschaften, deren Urbarien in dem Volumen mit Angabe der Geld- und Getraidezinsen, Dienste und übrigen Leistungen enthalten sind, nur bei zweien gefunden. Bei dem Schlosse Zülz nehmlich wird gesagt: wenn ein Müller die (zum Schlosse gehörige) Mühle verkaufe, habe der Fürst den Auffang, vom Hundert zehn Floren. Dann bei der Stadt Steinau steht unter der Ueberschrift Auffangh: die Herrschaft hat von sieben freien Hufen Ab- und Auffahrt, den zehnten Gulden, der wird nach alter Gewohnheit gegeben, vom Verkäufer ein, vom Käufer zwei Drittheil. In späteren Urbarien vom J. 1564 und 1604 steht aber nichts davon.

In einem alten Urbarium ohne Angabe des Jahrs ist bei vier Dörfern als Einnahme der Herrschaft bemerkt, bei Krziowitz (Chrzowitz) die Obergerichte und andere Herrlichkeit 40 Thaler, Chrzombczitz (Chrzumczütz) Obergerichte, 60 Thaler, Schlatnikh Obergerichte, Auf- und Abzug und andere Herrlichkeiten 80 Thaler, Konbrachtitz Obergerichte, Jagd und andere Herrlichkeiten 70 Thaler. So scheint es fast, daß man die Auf- und Abfahrt als Obergerichtsgefälle betrachtet habe.

In einem Verzeichnisse der Einkommen zur **Freinstadt** und im Weichbilde daselbst v. J. 1545 wird nur bei den Lehn-Schölzereien von **Hartmannsdorf**, **Tschiffer**, **Költsch**, **Moderitz** bemerkt: wenn das Lehngut verkauft und aufgenommen (auch verändert) wird, hat die Herrschaft davon die zehnte Mark.

Weder bei Mühlen noch Bauern noch Erbgütern der Schulzen ist etwas der Art angeführt. Die Zinsen der Lehnscholzen waren im Allgemeinen gering. Der von **Moderitz** zinste nur vier Maas Honig, die beiden Scholtiseien in **Keltsch** zinsten acht Maas Honig.

Sehr merkwürdig für die Geschichte der Laudemien ist das Urbarium von **Herrnstadt** und **Rützen**, was **Hans Lassota**, Hauptmann von **Herrnstadt** und **Rützen** im J. 1557 aufgenommen hat.

Es enthält zuerst das Urbarium selbst und hinter demselben Urkunden der Ritterschaft und der Freien über ihre Güter.

Es findet sich hier wie fast überall eine große Mannichfaltigkeit des Geld-, Getraide-, Hühner- und Eier-Zinses, der Zehnten und der Dienste in den einzelnen Dörfern. Vom Dorfe **Pobila** heißt es: in diesem Dorfe giebt der Schulz sammt vier Müllern, so oft sie verkaufen, die zehnte Mark, welche man Auf- und Abzug nennt.

Bei dem Dorfe **Wikoline**: der Scholz (welcher eine Hufe hatte) und Valten Wandritsch giebt vom Vorwerke vier Floren und geben vom Verkaufe die zehnte Mark.

Hinten steht unter der Ueberschrift: des Scholzen von Wigoline Abschrift: Hans von Schellendorf auf Herrnstadt ordnet im J. 1531 den Johann Schat zum Schulzen in **Wigoline** mit einer Hufe Ackers ewig und erblich zu besitzen gegen jährlichen Zins und Ehrungen. Von Laudemien findet sich nichts darinn, obgleich die Urkunde nur sechs und zwanzig Jahre vor der Anfertigung des Urbars ausgestellt worden.

Mit der Ueberschrift: „Valten **Wandritsch** von **Wigoline** Brief" befindet sich hier eine Urkunde vom J. 1532 die Georgii papae: **Hans von Schellendorf** auf **Herrnstadt** bekennt, daß **Caspar Kosichen** verkauft habe das halbe Vorwerk in seinem (des **Hans Schellendorf**) Dorfe **Wiglino** an **Merten Hirsemann**, ehemaligen Scholzen in **Kammelwitz**, zu erb und ewigem Kaufe. **Hans Schellendorf** reicht daher und bestätigt das Vorwerg dem **Merten Hirsemann** zu ewiger Zeit, zu erb- und eigenem Rechte, für Töchter und Söhne und Fremde, unangesehn, daß man das Vorwerg früher für **Lehn** gehalten, und wenn es das auch wäre, so solle es kraft-

los seyn. Dann wird der Käufer zum Erbzinse von vier Floren und freier Holzfuhr verpflichtet. Auch hier steht nichts vom Auf= und Abzuge.

Bei dem Dorfe **Czichen** oder **Czichnaw** (Zechen) heißt es: der Scholz **Hans Tuseler**, **Hans Wandritsch** und **Hans Böcker** mit noch zweien geben die zehnte Mark beim Verkaufe.

Der Schulz von Czichnaw hatte seine halbe Freihufe gekauft und sie von **Hans von Schellendorf** als Erbherrn von **Herrnstadt** 1529 zu erb und eigenem Rechte auf ewig bestätigt erhalten.

Unter der Ueberschrift: „**Hans Wandritsch** Brief" befindet sich die Urkunde des **Hans Schellendorf** vom J. 1525, vermöge deren er dem **Mathes Schulz** von **Czechnaw** dessen verbrannte Urkunde über sein Gut und Vorwerg zu **Czechnaw** und zwar: zu **erb und eigenem Rechte** erneuert.

Unter der Ueberschrift: „**Hans Beckers Abschrift**" erneuerte derselbe **Hans von Schelndorf** 1528 an **Michael Kemper** von **Czechnaw** dessen Guts= und Vorwerks=Besitz zu Czechnaw zu **erb und eigenem** Rechte für beiderlei Geschlechter. Hiernach hatten also die genannten drei Besitzer im J. 1528 ihre Güter zu erb und eigenen Rechten und ohne Angabe der Auf= und Abfahrt, wie man das Laudemium nannte, erworben und bestätigt erhalten, und doch wurde es von ihnen 20 Jahre später 1557 verlangt.

In **Tschistei** gab der Müller nach dem Urbare die zehnte Mark, der Schulz kein Laudemium, und doch hatte der Müller in **Tschistei** einen Brief des **Balthasar von Dohna**, Ritters auf **Belkitsch** vom J. 1528, in dem ihm die Mühle zu **erb und eigenem polnischen Rechte** und zu freier Verfügung verliehen wurde mit Vorbehalt eines Zinses von einer schweren Mark.

Von **Tscheschkowitz** heißt es im Urbare: die Freien und der Scholz geben die zehnte Mark.

Bei **Chomin** (Camin) steht im Urbare, daß ein Gut die zehnte Mark gebe; zu **Schwinary**: der Müller gebe die zehnte Mark; zu **Belkitsch**, ob der Schulz dort die zehnte Mark gebe, sey nicht in Erfahrung gebracht worden.

Vom Dorfe **Woitnigk** heißt es:

1) der Scholz Krause zinst 9 Groschen Walpurgis,
18 Groschen Michaelis,
1 Achtel Bier.
2) Lucas **Sigmund** zinst 2 Mark 2 Groschen Michaelis,
1 Schock Eier Ostern.
3) Gregor **Sigmund** zinst 36 Groschen Michaelis.

4) Jorge Piniquart, 5) Barthel Kottwitz, 6) Barthel Minte zinsen nichts.

Diese obgeschriebenen sechs Personen, so oft sie verkaufen, geben sie die zehnte Mark.

Ein Bauer Stenzel Tschelesener zinst 1 Mark.

Die Einwohner thun Schloßdienste, wie hinten bei den Freien steht.

Unter den Briefen der Freien befindet sich nun mit der Ueberschrift: Bartosch Kotzwitz (5) von Woitnik Abschrift, eine eine Urkunde Herzog Konrads des Weißen von Oels v. J. 1484, in welcher er den Kauf eines Antheils vom Vorwerke zu Woitnik bestätigt: erblich, frei zu polnischem Rechte zu besitzen. Ferner Gregor Sigmunds (3) von Woitnik Brief, in welchem Albrecht Sopke auf Herrnstadt i. J. 1506 den Kauf eines Stückes Acker zu Woitnik mit der Hofereite bestätigt, erblich zu haben, zu besitzen u. s. w.

Dann als: der von Wodnigk Abschrift einer Urkunde Herzog Konrads III. von Oels v. J. 1407, in welcher er die Güter in Woitnik nach polnischem Rechte zu besitzen bestätigt; eine Urkunde Herzog Konrads des Weißen von Oels v. J. 1444, in welcher er den Kauf eines Gutes zu Woitnik erblich zu freier Verfügung bestätigt und desselben von demselben Jahre, in welcher er den Kauf von 2 Hufen weniger ein Viertel zu Woitnik mit aller Freiheit, Herrschaft u. s. w. bestätigt. Von Auf- und Abfahrt steht nichts in diesen Urkunden.

Von GroßSaul heißt es im Urbare: Kretschmer Scholz und Wassermüller geben die zehnte Mark, ob auch der Vorwerksmann? ist nicht zu ermitteln. Dazu befindet sich mit der Ueberschrift: Des Schulzen von GroßSaul Brief, eine Urkunde des Hans Subke, Erbherrns zu Saul, vom J. 1474, der gemäß er seine Gerichts-Schölzerei mit dem Hofe zu Saul und einer Hufe Erbes an Mathes Bidermann für Erben beiderlei Geschlechts verkauft, frei von aller Hofarbeit, mit freier Schaftrift, nehmlich sechs Viertel und der Verpflichtung, den Zehnten für den Pfarrer einzusammeln, wofür er zehntfrei sey, doch soll er mitgeben zum Halten des Kuhhirten, soll im Walde haben frei Bau- und Brennholz, ausgenommen Eichen, ferner jährlich auf Weihnachten geben 6 böhmische Groschen und ein Huhn, Michaelis aber drei Vierdung. Von Auf- und Abfahrt steht nichts in der Urkunde.

Von KleinSaul heißt es im Urbare: Jorge Wandritsch hat ½ Hufe, zinst 1 Floren Ungrisch, 2 Hühner, 1 Mandel Eier.

Fabian Grepkir zinst 45 Groschen.

Thomas Schneider zinst 36 Groschen.

Das Forbrig halten allda Hans Schilling, Jorg Tueseler und Paul Kenietzer, zinsen erblich 3 Floren Ungarisch.

Hans Diebitsch hält zwei freie Güter, zinst nichts.

Jacob Kotschinsky hält ein Freigut, zinst nichts.

Von diesen newn (sic) so oft sie verkaufen, die zehnte Mark und thun Schloßdienste anderen Freien gleich.

Dazu finden sich nun folgende Urkunden als des Jacob Kotschinsky zu KleinSaul: Herzog Konrad der Weiße von Oels bestätigt 1473 den Kauf eines Erbgutes, den dritten Theil einer halben Hufe zu KleinSaul erblich zu haben, zu verkaufen, zu versetzen nach den alten Briefen. Ferner, als Jacob Grepkers Brief: Konrad der Weiße, Herzog von Oels, bestätigt 1456 den Kauf einer Hufe Erbes 16 Beete breit in KleinSaul mit aller Herrschaft und Zubehör.

Weiter, als Hans Diebitschs Abschrift: Konrad der Weiße, Herzog von Oels, bestätigt 1489 den Kauf einer Hufe Erbes in KleinSaul mit aller Herrschaft u. s. w.

Als Georg Wandritschs zu KleinSaul Brief: Herzog Konrad der Weiße von Oels bestätigt 1471 den Kauf eines Gutes zu KleinSaul mit aller Herrschaft u. s. w. damit zu thun und zu lassen u. s. w.

Als Hans Schillings, Georg Tuselers und Paul Konetzine in KleinSaul Abschrift. Hans von Schellendorf auf Herrnstadt bestätigt 1525 den Kauf des Vorwerks in KleinSaul an die drei Genannten mit Vorbehalt des ihm (dem Aussteller) zustehenden Zinses.

Weder in einer dieser Urkunden noch in den Käufen anderer Güter in KleinSaul v. J. 1529 steht irgend etwas von Laudemium.

In Dochau gaben nach dem Urbare der Schulz und zwei Freie, deren jeder die Hälfte des Vorwerks hatte, nehmlich Hans Koppel und Joachim von Schlieben, die zehnte Mark und doch hatte Herzog Georg von Liegnitz und Brieg noch im J. 1550 bestätigt, daß Christoph Dyhr zu Dochau sein Gut und Vorwerg zu Dochau mit aller Herrlichkeit erblich verkauft habe an Joachim von Schlieben zu erb und eigenen Rechten damit zu thun, wie mit einem Propergute.

Hieraus ergiebt sich unwiderleglich, daß der Anspruch auf Laudemium oder Auf- und Abfahrt im Herrnstädtischen und Rützenschen sich nicht auf Lehnbarkeit der Güter gründete, ja auch nicht auf deren Aussetzung zu deutschem Rechte, indem es sogar von Grundstücken gefordert wurde, die zu Erb- und

Eigenem, ja nach polnischem Rechte verliehen worden waren, und es ist bekannt, daß dieser letzte Ausdruck in Schlesien niemals Lehngüter bedeutete, sondern im Gegensatze zu denselben erb= und eigene Güter, welche ehemals unter dem altpolnischen Zaudengerichte standen und Zaudengüter hießen, wie ich in der Urkundensammlung (S. 80 ff.) auseinandergesetzt habe. In keiner dieser Urkunden, die doch bis zum J. 1550 reichen, wird irgend etwas von Auf= und Abfahrt erwähnt, obgleich sonst alle Lasten und Dienste angeführt werden.

In **Gewerfitz** (Gewersewitz) gaben nach dem Urbare der Schulz und zwei Freie die zehnte Mark, in **Kobolefte** (Kadlewe) und **Sandeborschke** dagegen nichts.

Im Allgemeinen ist im Urbare bemerkt: die Freien der Güter **Wodnigk**, **Wigline**, **Dachau**, **KleinNeudichen**, **Groß-Neudichen**, **Tscheskowitz**, **Sbakow** (Backen), **KleinSaul** und **Czechau**, zusammen von 33 Freigütern, geben, so oft sie verkaufen, die zehnte Mark Auf= und Abzug, dienen beim Bau und Befestigung des Schlosses mit Fuhren und wachen bei Kriegszeit auf dem Schlosse.

Hier ist es nun im Allgemeinen deutlich, daß man vorzugsweise die Freien oder Besitzer von Freigütern als Auf= und Abzugs=pflichtig bei dem Verkaufe ihrer Güter ansah.

Im Urbare des Fürstenthums Liegnitz v. J. 1559 steht nichts vom Auf= und Abzuge oder Laudemium, obgleich alle Abgaben, Dienste und Lasten der einzelnen Dörfer ausführlich aufgeführt werden.

In der Oppeln= und Ratiborischen Landesordnung v. J. 1562 Art. 44 § 2 wird gesagt, daß die Unterthanen der Herren, Geistlichen, Ritterstands oder Städte ihre Güter verkaufen dürfen ohne Abzugsgeld. Von Schultheißen, freien Kretschmern und Müllern soll dem uralten Herkommen nach der Auf= und Abzug als von zehn Mark eine Mark genommen werden. Was es mit dem uralt für eine Bewandniß habe, darf man aus dem abnehmen, was bereits angeführt worden. Doch heißt es dann schon im Urbare der Dörfer u. s. w. des Schlosses **Oppeln** v. J. 1568 bei dem Dorfe **Krostitz**: Und haben J. Majestät auf den **Freigütern**, Scholtiseien, Kretschmern und Müllern in diesen und **anderen Dörfern allen** den Auf= und Abzug von 10 Thaler, so oft dieselbige verkauft und Aenderungen damit vorgenommen werden. Woher nun nach acht Jahren schon die Ausdehnung auf alle Freigüter?

Der Teschenschen Landesordnung v. J. 1573 gemäß kann allein von Schultheißen, Freien, Schänken und Müllern, wie es von Altershero gebräuchlich gewesen, **Ungeld**, von zehn

Mark eine, genommen werden. Die ältere Oelsnische Landesordnung vom J. 1583 §. 6 bestimmt: der Auf- und Abzug, nehmlich die zehnte Mark, von einer ausgesetzten Erbschölzerei, freien Hufen, Kretschmern, Müllern, Freigärtnern, dem die Mühle eigenthümlich zusteht, soll dem Erbherrn und nicht dem Herrn der Obergerichte, wann und so oft solch ein Gut verkauft wird, ohne Mittel zustehn und gebühren.

Im J. 1617 wurde das jedoch beschränkt auf die Güter, auf denen vor **Alters** Auf- und Abzug gewesen. Hier zeigte sich also schon, daß man selbst glaubte zu weit gegangen zu seyn.

Das Urbar des Burglehns Fürstenstein v. J. 1575 über 33 Dörfer und mit drei Städten sagt: des Auf- und Abzugs halben soll es in diesem Pfandschillinge gar nicht preuchlich seyn und obwohl von **Lehnleuten** deren im Dorfe **Zirla** und **Salzborn** ettliche vorhanden, so soll sich derselben in vielen Jahren nicht und zuerst 1574 eins in Zirla und in Salzborn eins in zwölf Jahren dreimal verändert und das in Zirla zwanzig kleine Mark zu 32 Groschen 8 Heller gegeben haben, da könne man ¼ also 5 kleine Mark zu 32 Groschen 8 Heller annehmen, also 4 Thaler 16 Groschen 8 Heller.

Im Fürstensteiner Urbare v. J. 1599 heißt es, daß wenige Lehnleute in Zirla, Salzborn und Oberweistritz wären, ihre Güter würden selten verkauft, so daß in 20 Jahren nur 30 Mark davon gefallen, also auf ein Jahr nur 1½ Mark, was zu 48 Groschen zwei Thaler mache. Hier wird nun ganz entschieden das Lehn als Grund des Auf- und Abzugs angesehn und vom eigentlichen Erbe nichts verlangt.

Im Urbare der Burg Kynau im Waldenburgischen vom J. 1595 wird die Schölzerei des Dorfs **Hausdorf** als Lehn angeführt und daß sie die zehnte Mark Auf- und Abzug gebe, ebenso die Schölzerei in **Seifersdorf** mit der Mühle.

In dem ältern Urbare der Burg v. J. 1560 ist davon noch nichts erwähnt. Im 17. Jahrhunderte wies die alte Laudemialregistratur nach, daß im Neißischen Güter, die verkauft wurden, zehn Procent Laudemien, allein die Vornehmen, welche Roßdienste leisteten, nur ein Procent gaben.

Mieths-Contracte des Preichauer Halts seit der Mitte des 17. Jahrhunderts bestimmen: der Miether soll auch Auf- und Abfahrtsgelder von freien Gütern, Laudemium genannt, fleißig einfordern und annehmen.

Im J. 1751 berichtete die Neißische Regierung an die Kriegs- und Domainenkammer auf deren Anfrage: die rittermäßigen Scholtiseien rührten von der Munificenz des Bischofs

her, der bisweilen die Rittermäßigkeit, nur so lange der Besitzer adlich oder rittermäßig sey, beigelegt habe; so habe der Cardinal von Hessen die Schölzerei in Köppernigk 1676 in eine rittermäßige und dadurch das Laudemium in ein Ritterpferd verwandelt. Die Vorrechte der rittermäßigen Schölzereien beständen in Befreiung von Laudemien und Roboth und daß sie Rittersitzen gleich, sie hätten aber von Bußfällen nur ¼, und müßten Dreidingskosten zu ⅓ tragen, hegten in Hutungen und anderen Genußbarkeiten das gemeine Recht wie andere Bauern, so daß der Besitzer, auch wenn er adlich, nicht wie bei Rittergütern, frei Säen und genießen könne. Als nicht Adelsgüter hätten sie kein Incolat zu erwerben. Im Schweidnitzischen und Jauerschen wären Freischölzereien durchaus den Neißischen gleich.

Hierher würde es dann passen, wie 1754 bestimmt wurde, daß freie Güter, die nicht Ritter- oder Roßdienste leisten, an Auf- und Abzug zehn Procent entrichteten.

Auf welche Weise doch schon im 17. Jahrhunderte hin und wieder Scholtiseien laudemialpflichtig geworden sind, wird folgende Mittheilung zeigen.

Im J. 1367 bekannte Wytego, von Budow genannt, Ritter, Erbherr des Dorfes Tarnow im Frankensteinischen, dem vorsichtigen Manne Chunzlo Lemilch genannt, von Tarnow, rechtmäßig und erblich verkauft zu haben das obere Vorwerk, bestehend aus drei und einer halben Hufe Ackers bei Tarnow gegen Budissow (jetzt Bautzener Vorwerk) hin, auf welchem Acker Johann, der ehemalige Schulz daselbst gesessen, dazu den Hof, die bestehenden oder neu anzulegenden Fischereien daselbst und einen Gärtner, der auf dem Vorwerke saß und zu demselben gehörte, ferner ein Gehölz, die Kleine Harte genannt, von der Größe einer halben Hufe, oder größer oder kleiner, ferner den dritten Pfennig vom Gerichte in Tarnow, eine freie Schaftrift, das Gesammte in dem alten Umfange und mit dem Zubehör des Vorwerks mit demselben Rechte, Herrschaft und Eigenthume, allgemein und besonders, wie er (Wytego von Budow) es besessen, dazu noch die Benutzung eines Fischteichs sowohl zur Schafwäsche wie zum Schwemmen der Pferde und andern Viehes, nebst den umherstehenden Weiden, frei von aller Last. Dieses Vorwerk mit Zubehör, den dritten Pfennig vom Gerichte und die freie Schaftrift verlieh Wytego von Budow dem Chunzelo Lemilch von Tarnow und dessen Erben beiderlei Geschlechts als Freilehn, ohne allen Dienst zu halten und erblich zu besitzen, außer daß der Chunzelo Lemilch und dessen Nachkommen dem Wytego von

Budow und dessen Erben und Nachfolgern vom Vorwerke mit einem Rosse, 5 Mark Groschen gangbaren Geldes werth, vom Gerichte und der freien Schaftrift aber nicht dienen sollten. Würde es dem Wytego gefallen, anstatt des Roßdienstes, jährlich 5 Mark zur Michaeliszeit zu nehmen, so solle das ihm und seinen Erben freistehn. [1])

Im J. 1379 bekannte **Pakusch** von dem **Strimen**, daß Peter Lebemilich an **Peter Ernst** erblich verkauft habe das **Gericht zu Tarnau** mit 3½ Hufen Erbes und einer halben Hufe, die kleine Harte genannt, den gemauerten Hof, die Fischerei an demselben, die freie Schaftrift, den dritten Pfennig des Gerichts mit aller Zugehörung, Nutzen und Gränzen, wie es sein Vater gehabt und von Herrn Wittichen, genannt Budau, ausgesetzt worden, doch so, daß Peter Ernst Gericht und Schaftrift immer zwei Jahre, Peter Lebmilich beides immer im dritten haben solle. Dem Pakusch sollen beide dienen mit einem Pferde von fünf Marken oder jährlich jeder zur Hälfte fünf Mark geben, wie es in der Urkunde des Witego von Budow bestimmt sey. Aller anderen Gaben, Dienste und Beschwerung sollten sie ledig seyn und auf beider Bitten reichte er dem Peter Ernst und dessen Erben beiderlei Geschlechts und Nachkommen das genannte Gericht zu einem rechten Erbe. [2])

Im J. 1542 kaufte Christoph **Niedenführ** das Gericht zu Tarnau von Barbara, Jacob Niedenführs, seines Vaters, Wittwe, wie es sein Vater, Jacob Niedenführ, dem alten Briefe von 1379 gemäß besessen, für 1000 Breslauer Mark zu 32 Groschen, jeden zu 12 Hellern.

Im J. 1569 kaufte **Melchior Niedenführ** die Schölzerei zu Tarnau, seines Vaters **Christoph Niedenführ** Erbgut, von dessen Erben (sechs Schwestern) für 2200 Mark Breslauisch ganz wie oben.

Im J. 1585 starb der Schulz, Melchior Niedenführ. Fabian von Reichenbach, Hauptmann zu Frankenstein, berichtete das 19. August d. Jahrs an die Schlesische Kammer. Diese forderte von dessen Sohne, dem nunmehrigen Schulzen, **Melchior** Niedenführ dem Jüngern, 110 Mark an den Kaiser für dessen gnädigen **Nachlaß**, nehmlich fnr dessen Zulassung oder Bestätigung, und verlangte zugleich zu wissen, wie viel Breslauische Mark für die Schölzerei gegeben worden. Der Hauptmann theilte die Abschrift des Kaufs aus dem Schöffenbuche mit.

---

[1]) Beilage A.
[2]) Beil. B.

Die Kammer schrieb darauf 30. August an den Hauptmann: der Kaiser habe auf Bericht der Kammer, das Auf- und Abzuggeld der Schölzerei in Tarnau betreffend, resolvirt, daß für diesmal die von der Kammer gerathene Summe von 110 Mark angenommen und es hinführo wie vor alter Zeit mit solchem Auf- und Abzuggelde observirt werden solle. Das ist auch, wie sich aus Folgendem ergiebt, so weit geschehn, daß Melchior Niedenführ etwas, also nicht 110 Mark, gezahlt hat.

Aus dem Folgenden ergiebt sich nun weiter, daß im J. 1599 Christoph Niedenführ, der Sohn Melchiors, wie sich zeigt, die Schölzerei für 5000 Mark kaufweise übernahm und nur von 1400 Mark Auf- und Abfahrt zahlte.

Die Schölzerei hatte zu entrichten an das Rentamt in zwei Terminen jährlich an Erbzins 10 Thaler a 36 Groschen a 12 Heller, und 4 Kapphühner. Sie lag in der Steuer oder wurde vergeben für 600 schwere Mark, weiter vom Bier- und Branntweinschank wurde ein jährlicher Erbzins von 1 Thaler 12 Groschen entrichtet. Für den an den Kretschmer verkauften Bier- und Branntweinschank zinste der Kretschmer an die Scholtisei jährlich 1 Thaler 24 Groschen und übernahm die Versteuerung von 72 Mark, so daß die Scholtisei noch 528 Mark zu versteuern hatte.

Am 1. Januar [1]) 1605 schrieb Melchior Niedenführ der Jüngere, Scholz zu Tarnau, an Fabian von Reichenbach, Hauptmann des Fürstenthums Münsterberg und Weichbilds Frankenstein, er habe im vergangenen Sommer (1604) die Schölzerei zu Tarn, so der Kaiserlichen Majestät Lehn, wie sich weiter ergiebt, von seiner Schwiegermutter, an welche sie nach dem Tode Christoph Niedenführs, ihres Sohns, gefallen, für 6400 Mark Breslauisch gekauft, 5000 Mark solle er zum Angelde geben und 1400 Mark in Nachgulden, gegen 75 Mark jährlich, also circa 5⅓ Procent stehn lassen. Weil es nun Zeit sey, um dem Kaiser die gebührliche Auf- und Abfahrt zu erlegen, von seinem Vorfahr, Christoph Niedenführ, jedoch im J. 1599 jene 1400 Mark (nehmlich bei Erkaufung der Schölzerei) vergeben (d. h. davon Auf- und Abfahrt entrichtet) worden, so bitte er, weil er die Schölzerei schon um 1400 Mark theuerer als sein Vorfahr habe annehmen müssen, auch zu bauen genöthigt sey, sich mit der Auf- und Abfahrt von den 5000 Mark, nehmlich mit 500 Mark, zu begnügen und ihm die Auf- und Abfahrt von den übrigen

[1]) Beilage C. (Februar ist unstreitig verschrieben.)

1400 Mark, nehmlich 140 Mark, zu erlassen. Man sieht aus diesem Schreiben, daß diese Schölzerei als Lehn angesehn und bei dem Verkaufe wegen des Laudemiums wie landesüblich und im Münsterbergischen damals bekannt, eine weit geringere Summe angegeben, als würklich entrichtet wurde. Melchior Niedenführ hatte 6400 Mark gegeben und nur 1400 Mark mehr, als sein Vorgänger, der also 5000 Mark gezahlt haben mußte, allein das Laudemium nur von 1400 Mark gegeben hatte.

Der Landeshauptmann wendete sich wegen dieses Gesuchs 31. Januar 1605 [1]) an die kaiserliche Kammer nach Breslau, starb aber bald darauf. Die Kammer verfügte 2. Juni an den Abt von Heinrichau als Verwalter der Hauptmannschaft nach dem Tode Fabians von Reichenbach, sie sähe keinen Grund, dem Gesuche des Scholzen nachzugeben und ihm von den auf der Scholtisei haftenden 1400 Mark das Abzugsgeld im Betrage von 140 Mark zu erlassen; derselbe solle daher abgewiesen und angehalten werden, Auf= und Abzug von der gesammten Summe zu erlegen, also von 6400 Mark. [2])

Nun schrieb am 22. Februar 1606 der Scholz Melchior Niedenführ an die Kaiserliche Kammer [3]), die Schölzerei zu Tarnau sey je und allewege für erb und eigen gehalten und verkauft und über aller Menschen Gedenken keine Auf= und Abfahrt davon gefordert oder gegeben worden, wie denn der dritte Besitzer vor ihm etwa vor 38 Jahren (also um 1568) solch Gut ganz frei an sich gebracht und in 18 Jahren geruhig besessen, bis man endlich auf den Gedanken gerathen, weil es eine Schölzerei und die Handfeste über solch Gut, so etwan verlegt, nicht habe gefunden werden können, daß es möchte Lehn seyn und deshalb Auf= und Abfahrt von ihm gefordert. Obwohl er nun die natürliche Vermuthung für sich gehabt, daß sein Gut Erb und Eigen sey, auch das Lehn nicht habe können erwiesen werden, so habe sein Vorfahr doch vor 20 Jahren (1585) etwas bewilligt und man sey mit einem Theile zufrieden gewesen. Nach seinem Tode habe der nächste mit dem Rechte unbekannte Besitzer (1599) nachfolgen müssen, wie denn auch endlich von ihm (Melchior Niedenführ), als er die Schölzerei an sich gebracht, die Lehnware als von einem Lehn gefordert. Er habe nun um Erlaß eines Theils gebeten, das aber nicht erhalten und die Sache sich bis jetzt ver=

---

[1]) Beil. D.
[2]) Beil. E.
[3]) Beil. F.

zogen. Zum guten Glücke habe er das Original einer Urkunde über sein Gut gefunden, welches ergebe, daß es zu rechtem Erbe verreicht worden und außer den deutlich angesetzten Zinsen frei von allen **Gaben, Diensten** und **Beschwerungen** sey, wie die beigelegte beglaubigte Abschrift beweise. Die Kammer werde daraus ersehen, daß das Gut kein Lehn, sondern rechtes Erbe sey, ihn mit der Auf- und Abfahrt gnädig verschonen und die alte Urkunde bestätigen, damit die künftigen Besitzer ruhig bei ihren Rechten verbleiben könnten.

Die Kammer schrieb darauf 6. März [1]) dem Hauptmanne von Frankenstein, Hans Mettich, er werde wissen, was Melchior Niedenführ der Jüngere, Schulz zu Tarnau, rücksichtlich des **Nachlasses** des **Auf- und Abzugsgeldes** der auf seiner Scholtisei haftenden 1400 Mark nachgesucht und was die Kammer darauf dem damaligen Verweser der Hauptmannschaft 2. Juni erwiedert, nehmlich den Niedenführ abzuweisen. Nun bringe dieser eine Urkunde v. J. 1379 vor, daß die Schölzerei **erb** und **eigen** sey und wolle mit Auf- und Abfahrt ganz verschont seyn und diese Urkunde bestätigt haben. Der Hauptmann möge daher in der Amtskanzlei nach der Urkunde suchen lassen und dem Niedenführ das **Original** abfordern und sehn, ob darinn die **Erbschaft** der Schölzerei so begriffen, daß mit **Billigkeit** keine **Auf- und Abfahrt** gefordert werden könne und dann sein Gutachten darüber geben, ob dem Antrage des Melchior Niedenführ nachgegeben, oder wie der sonst zu bescheiden seyn werde.

Der Hauptmann erwiederte darauf 31. October [2]), er habe sich die Urkunde des Niedenführ vom J. 1379 im Originale vorlegen lassen und fleißig mit der beigelegten Abschrift verglichen. Diese stimme wörtlich mit der Urschrift überein und enthalte, daß die Schölzerei auf Mann- und Weibsgeschlecht zu einem **rechten Erbe erblich zu besitzen** ausgesetzt worden, ohne **Auf- und Abfahrt**. Außerdem habe er aber auch in dem Schöppenbuche die früheren Käufe nachgesehn und gefunden, daß die Schölzerei allezeit, auch dem Bittsteller, Melchior Niedenführ dem Jüngern, für ein Erbgut verkauft und hingelassen worden sey. Dieser Melchior Niedenführ der Jüngere habe die Schölzerei von seiner Schwiegermutter gekauft, welche sie von ihrem unverheirathet gestorbenen Sohne, Christoph Niedenführ, als Erbgut **geerbt**, was, wenn sie **Lehn** gewesen wäre, nicht hätte geschehn können, wie denn auch der **Kauf**

---

[1]) Beil. G.
[2]) Beil. H.

nicht würde haben zugelassen werden können. Ueberdies könne diese Schölzerei für kein **rechtes Lehn** gehalten werden, weil das Frankensteinische Rentamts=Urbar ausweise, daß sie jährlich dem Kaiser auf Georgi und Michaelis zehn Thaler erblich zinse und vom Bier= und Branntweinschanke 1 Thaler 12 Groschen, ferner jährlich dem Kaiser 4 Kapaunen gebe, während Lehngüter von solchem Silberzinse und Darreichung der Kapaunen im Frankensteiner Kreise gänzlich eximirt wären. Ferner liege die Schölzerei in hoher Steuer, indem sie jährlich für 600 schwere Mark zu 48 Groschen vergeben werde. Die Kammer werde daraus entnehmen, daß der **Niedenführ**, der die Schölzerei als Erbkauf an sich gebracht, wenn man mit Festhaltung der angegebenen Lasten sie nun zu Lehn aussetzen wolle, schwer beeinträchtigt werden müsse, indem er dann bei weitem keine so große Summe dafür bezahlt haben würde. Demohngeachtet habe er (der Hauptmann) dem Niedenführ durch zur Sache dienende Motiven zu Gemüthe geführt und dadurch zu bewegen gesucht, **Auf= und Abfahrt** zu erlegen, ihn auch endlich, **wie schwer es auch immer zugegangen**, so weit beredet, daß er sich erklärt, er wolle in Gottes Namen die rückständigen 140 Mark Auf= und Abfahrt vollends entrichten, unter der Bedingung, daß ihm der Hauptmann eine ordentliche **Bestätigung** über sein Gut und dessen Zubehör nach Aussage des alten Briefs zu einem rechten Erbe auf beiderlei Geschlechter ausgefertigt werde, auch sey er (**Niedenführ**) zufrieden, wenn neben der gebräuchlichen EndClausel der Kaiserl. Majestät an derselbten Regalien, Obmäßigkeiten, Diensten„ noch hinzugefügt werde: und die **Auf= und Abfahrt**, so oft die Scholtisei und was derselben anhängig, **verkauft** würde, zu erlegen unschädlich. So entgehe dem Kaiserlichen Interesse nichts und durch die verlangte Amtsconfirmation, die dem Hauptmanne nicht unbillig scheine, werde alles für die Zukunft in beständige Richtigkeit gebracht.

Die Kammer erwiederte darauf 21. November dem Hauptmanne, [1]) sie genehmige, daß derselbe dem **Niedenführ** im Namen des Kaisers die Bestätigung der Schölzerei nach Laut und Innhalt der vorigen darüber habenden Urkunde ertheile, doch mit Hinzufügung der in des Hauptmanns Schreiben befindlichen Klausel des Auf= und Abzugs und daß der **Niedenführ** die 140 Mark hinterstelliger Auf= und Abzugsgelder sofort erlege.

---

[1]) Beil. I.

So wurde 14. Juni 1607 vom Hauptmann von **Frankenstein** beurkundet, daß Eva, weiland **Melchior Niedenführs**, gewesenen Scholzen zu **Tarnau**, Wittwe, die Scholtisei und Erbgerichte zu **Tarnau** mit allem Zubehör, auch dem **Auenrechte**, den dritten Pfennige vom Gerichte und der freien Schaftrift, wie sie und ihr verstorbener Sohn Christoph sie besessen, erblich, doch **unschädlich der Auf= und Abfahrt**, an ihren Eidam, **Melchior Niedenführ**, um eine gewisse Summe Geldes verkauft, und das bestätigte der Hauptmann im Namen des Kaisers und mit Wissen und Willen und Zustimmung der Kammer vom 21. November 1606 zu einem **rechten Erbe**, doch des Kaisers Regalien, sowohl der **Auf= und Abfahrt**, so oft als mehrgedachte Schölzerei und Erbgerichte verkauft würde und sonst jedes beweislichen Gerechtigkeit unschädlich.[1])

Am 6. April 1616[2]) verkaufte mit Genehmigung des Hauptmanns **von Frankenstein Melchior Niedenführ** an **Adam Koblitz** den Kretscham oder das Schänkhaus mit dem dazu gehörenden Gärtlein zu **Tarnau** nebst dem zugehörenden Bier= und Branntweinschank für 550 alte Thaler zu 36 Groschen, jeden zu 12 Hellern, welche in Terminen bis 1619 gezahlt werden sollten. Auch sollte der Käufer und dessen Nachkommen dem jedesmaligen Scholzen zu **Tarnau** 60 Weißgroschen zinsen und die **Auf=** und **Abfahrt** für die obige Kaufsumme bei dem Kaiserlichen Amte vertreten, von aller andern Beschwerde aber befreiet seyn.

Am 16. Februar 1622 verkaufte bis auf Einwilligung des Freih. von Burkhaus, als Pfandesinhabers des Frankenstein. Schlosses und der dazu gehörigen Kammergüter, **Melchior Niedenführ**, Erbscholz zu **Tarnau**, an **Clemens Hoffmann** die Scholtisei und Erbgerichte zu **Tarnau** mit allem Zubehör, auch dem **Auenrechte** und der freien Schaftrift, erblich für beiderlei Geschlechter, wie er es laut Kaiserlicher Bestätigung vom 14. Juni 1607 gehabt, nur mit Ausnahme des Brannt= wein= und Bierschanks, wofür der Kretschmer jährlich 1 schweres Schock an die Scholtisei zinse und 72 schwere Mark an Steuern und Schatzungen übernommen, für 6300 Mark a 32 Groschen und 75 Mark hinterstelliger Erbgülten, ferner hat der Käufer die **Auf=** und **Abfahrt** von gedachter Kaufsumme, als die zehnte Mark, an das Kaiserliche Amt allein zu geben gewilligt, außer den übrigen Zinsen und Gaben, welche die Scholtisei jährlich zu entrichten habe. Dieser Kauf wurde vom

[1]) Beil. K.
[2]) Beil. L.

Hauptmann zu **Frankenstein** 10. Januar 1623 [1]) zu rechtem Erbe bestätigt mit Angabe der Verpflichtung zur Entrichtung der **Auf- und Abfahrt**, so oft als die gedachte Schölzerei und Erbgerichte verkauft würde.

Am 7. Juni 1648 [2]) urkundete **Johann Carl Weiß von Roßfeldt**, der Oberbiergelds-Zolleinnehmer und Rentschreiber des Münsterbergischen Fürstenthums und Frankensteinischen Weichbildes, daß **Georg Hofmann**, gewesener Scholz und jetzt Geschworner in **Tarnau**, mit anderen Geschworenen daselbst bekannt, daß sie die von den Hoffmannschen Erben wegen Unmöglichkeit übergebene und sehr verwüstete Scholtisei nebst dem Kretscham zu **Tarnau** auf Befehl der Obrigkeit, weil sich weder Erben noch Gläubiger nach dreimaligem Aufgebote gefunden, nebst dem Erbgerichte und Zubehör wie früher, doch unschädlich der **Auf- und Abfahrt** an **Melchior Giergsen**, Bauer zu **Tarnau**, verkauft, was der Aussteller in Abwesenheit des Landeshauptmanns von **Münsterberg** und **Frankenstein** gemäß der früheren Bestätigungen vom 14. Juni 1607, 10. Januar 1623 und dem KammerConsense vom 21. November 1606 bestätigt, doch an des Kaisers Rechten und Regalien so wohl der **Auf- und Abfahrt**, so oft mehrgedachte Schölzerei und Erbgericht verkauft werde u. s. w. unschädlich.

Wir wollen nun weiter zeigen, auf welche Weise man die Laudemialpflichtigkeit mehrerer Güter auch später einzuführen und dann zu begründen suchte.

Am 1. März 1719 theilte die nach Schlesien geschickte Hauptcommission der **Wiener** Hofkammer der **Schlesischen** Kammer ihre Verfügung vom 1. März an den Burggrafen zu Liegnitz über das bei dem Kaiserlichen Kammerdorfe **Ober-hartmannsdorf** (OSO ¾ Meilen von Bunzlau) zu Kaufe gehende Brauurbar mit. Es könne der Kauf an die dortige Gemeinde utpote ad manus mortuas aus verschiedenen Gründen nicht gestattet werden, daher solle das Burggrafenamt den ältesten **Gottfried Kindler**schen (des früheren Besitzers) Sohn, **Hans Georg**, der auch das väterliche Bauergut schon an sich gebracht und sich zu gleicher Summe anheischig gemacht, wie die Gemeinde geboten, dabei schützen und ihm den Kauf bestätigen. Obwohl die **Kindler**schen Erben nach hiesiger Observanz sich hätten das Bräuurbar längst zuschreiben lassen, folglich das Laudemium entrichten sollen, so habe man doch diesfalls die Gnade dem an anderen Orten üblichen rigori

[1]) Beil. M.
[2]) Beil. N.

vorzuziehn befunden und beschlossen, daß das Laudemium erst bei vorstehendem Kaufe zu erlegen sey, daher solle nun der Käufer das Laudemium mit zehn Procent entrichten und solches künftig bei jedesmaliger Auflassung dergleichen Freigüter oder Regalien pflichtschuldigst beobachtet werden, damit dem Kaiserlichen Kammerärario das in solchen Fällen gebührende Emolument nicht entzogen werde. Es habe sich nun auch bei den Kaiserlichen Aemtern geäußert, daß die mentionirten Laudemien theils Conniventer außer Acht gelassen oder aber gegen die Landesobservanz damit in quanto et tempore nach Belieben dispensirt werde. Die Schlesische Kammer werde daher ersucht, bei gesammten Kaiserlichen Wirthschaftsämtern pro cynosura perpetua die Verfügung zu thun, daß erwähntes Laudemium, wo es auf den Freigründen radicirt, künftighin nicht nach eigenmächtigem arbitrio der Beamteten, sondern nach der in jure fundirten allhiesigen Landesobservanz pro emolumento aerarii ohne alle Nachsicht debito tempore et quanto eingefordert und verrechnet werde.

Am 24. März 1719 schrieb daher die Schlesische Kammer an alle Wirthschaftsämter: da unter den herrschaftlichen Regalien nicht für das geringste anzusehn sey, daß bei Veränderung des Besitzers und so oft Grund und Boden an einen andern transferirt würde, die Laudemien entrichtet werden müßten, so werde hiermit verordnet, daß künftig das Laudemium, wo es auf freien Gründen radicirt und hergebracht sey, so oft der Besitzer durch Contract oder Persuasion verändert werde, im gewöhnlichen Quanto unnachläßig abgefordert und davon nicht eigenmächtig dispensirt werde.

Auf diese Verfügung vom 24. März berichtete der von Gillern zu Parchwitz schon am 30. März, er habe sie allen Aemtern der Fürstenthümer Liegnitz und Wohlau notificirt und werde auf Beobachtung derselben halten.

Am 14. April 1719 berichtete Friedrich Anton Pawer vom Amte Teich auf die demgemäß erlassene Verfügung der Kammer vom 24. März (praesent. 31.), bei dem Amte Teich sey das Laudemium nur von dem sogenannten Gebauerischen Gute zu Steinkirchen, dann auf den unter vormaliger Verwaltung veräußerten Mühlen und einigen Kretschamen radicirt und erhoben worden mit zehn Procent vom Kaufgelde. Auf die anderen Freihufen jedoch sey im Amte Teich kein Laudemium radicirt, sondern es würden bei der Veränderung der Besitzer wie bei den robothsamen Hufen oder Gütern von jedem Thaler Kaufgeld 4½ Heller Reichgeld entrichtet, (also wenig über ein Procent). Ueber dieses zinse jede freie Hufe

nebst den gewöhnlichen Erbzinsen noch einen Floren Steinsalzfuhrenzins, sey auch die Mühlsteine umsonst herbeizuführen und die sieben sogenannten Kleinfischer zu salariren schuldig.

Am 12. Juli 1720 [1]) verfügte die Kaiserliche Hofkammer an die Schlesische Kammer, sie habe gesehen, was von der Hauptcommission der Hofkammer (1. März 1719) verordnet worden, daß hinführo bei jedesmaliger Veränderung der Besitzer von Freigütern und folglich auch ab haeredibus suis das Laudemium in den drei Fürstenthümern Liegnitz, Brieg und Wohlau abgefordert werden solle. Obgleich nun die Schlesische Kammer berichtet, daß im Liegnitzischen Fürstenthume kein Exempel von dergleichen Exaction aufgebracht werden könne und der Bericht des Schweidnitz-Jauerschen Fiscals nur besage, daß die Laudemial-Erhebung nur an solchen Orten statt finde, wo sie per consuetudinem aut pactum eingeführt worden, daß sie jedoch eingeführt werden könne, weil sie in Schlesien hin und wieder schon recipirt sey. Doch führe der Fiscal an, daß das Laudemium in Liegnitzischen Ortschaften und durchgehends bei den geistlichen Stiftern ohne Unterschied bei jeder Veränderung des Besitzers entrichtet werde. Daher lasse es die Hofkammer bei der von der vermeldeten Haupt-Commission (1. März 1719) hinterlassenen Disposition bewenden, daß solches nehmlich von nun an auf allen Freigütern bei jedesmaliger Besitzveränderung con bel modo introducirt, folglich auch ab haeredibus suis von diesen jedoch nur nach dem zuletzt immatriculirten Kaufbrief ohne neue Taxirung entrichtet, wenn es aber an einen Fremden veräußert werde, das Laudemium vom Käufer nach Verhältniß des Kaufschillings sogleich bei der Verreichung erlegt werden solle. Demnach solle das Laudemium auch von der Seedorfer Mühle entrichtet werden.

Die Schlesische Kammer theilte 9. August 1720 diese Hofkammerverfügung dem Ohlauer Burggrafen von Cornerut mit.

Am 28. April 1727 berichtete der Königliche Kammerburggraf zu Brieg, Peter Ernst von Cornerut, der Königlichen Kammer in Breslau, daß im J. 1721 ein Bauer im Dorfe Gusten (S.W. 6/4 M. v. Ohlau), Namens Georg Marasse, ein Gut von drei Hufen Ackers, worunter 3/4 Freihufen, erkauft, wovon die Freiäcker auf 400 Thaler taxirt worden, und das Laudemium von 40 Thalern, obwohl erst nach starker Weigerung, entrichtet. Nun habe Georg Hubricht ein Gut in Kuntzen (S.W. 5/4 M. v. Ohlau) von zwei roboth-

[1]) Beil. O.

samen und einer Freihufe gekauft, wolle jedoch **kein** Laudemium entrichten. Er, der Burggraf, glaube auch nicht, ihn dazu nöthigen zu können, indem der Bauer ziemlich hohen Zins entrichte, weshalb er wohl schon seit uralten Zeiten vom Laudemio befreiet gewesen seyn möge. Der **Marasse** (in **Gusten**) zinse nehmlich zusammen 20 Scheffel 2 Viertel 2 Metzen Korn und 1 Thaler 27 Groschen 2 Heller, **Hubrich** (in **Kuntzen**) zwar nur 11 Scheffel 2 Viertel 3 Metzen, dagegen 10 Thaler 13 Groschen an Gelde. Er bat um Verhaltungsregeln, damit die **armen Leute** nicht **über die Billigkeit** beschweret würden, und meinte, man möge eher dem **Marasse** die bezahlten 40 Thaler **zurückgeben**, als den **Hubrich** auch zur Zahlung des Laudemiums anhalten.

Darüber berichtete die Buchhalterei der Kammer 10. Mai, **Hubrich** gebe mehr Geld, weil er weniger Getreide gebe, wie das auch bei anderen Bauern in diesen Dörfern der Fall sey; das alles werde aber **nicht** von den **Freiäckern**, sondern von den **robothsamen Aeckern** entrichtet, folglich werde das Laudemium mit Fug Rechtens, **wenn es auch vorhero nicht gewöhnlich gewesen wäre**, weil es durch Connivenz der Beamteten nur zurückgeblieben, bei **jedesmaliger Verkaufung** dergleichen Freiäcker und Gründe, der **ergangenen Verordnung** nach gefordert und dazu seyen die Renitenten mit Ernst anzuhalten und müsse man sich über des **v. Corneruth** 'ungegründeten Anstand sehr verwundern. Demgemäß befahl die Kammer 15. Mai, von der Summe, zu welcher jede Freihufe erkauft worden, das Laudemium ohne weitere Anfrage abzufordern.

Am 15. Mai befahl darauf die Kammer, das gewöhnliche Laudemium von allen Frei-Gütern und -Stellen zu entrichten.

Am 14. November 1727 wendeten sich nun zwei und vierzig Besitzer von Freigütern und Freiäckern der Ohlauischen Kammergüter **Kuntzen**, **Weißdorf** und **Gusten** an die Königliche Kammer und beschwerten sich darüber, daß das Ohlauische Amt **neuerdings Laudemialgelder** bei Verkaufung ihrer Frei-Güter und -Aecker zugemuthet. Der Kaiser habe bei Besitzergreifung des Landes nach Absterben des letzten Piasten die **zeither** genossene **Freiheiten** bestätigt und **weder ihnen** noch ihren Vorfahren sey dergleichen zugemuthet worden, weil sie die **Freibriefe** besäßen und die Freiäcker mit großen Geld- und Getreidezinsen beschweret wären. Noch viel weniger hätte man sie zur Laudemialzahlung gezwungen, wie neuerdings gegen sechs (Genannte) geschehen. Sie führten urkundlich

rechtsverjährten und ununterbrochenen Besitz ihrer Freiheit an und baten, daß bei Veräußerung der Freiäcker **nichts** als die gewöhnlichen **Verreich**gebühren gefordert werden möchten. In **keinem** Kauf- und Verreichsbriefe stehe etwas von **Laudemien**. Zugleich verlangten sie Rückerstattung des Furcht- oder Zwangsweise von den sechs Genannten erlegten Geldes. Sie nahmen als laudemialfrei in Anspruch in **Kuntzen** 20 Hufen und für die Gärtner ⁵⁄₄ Hufen, in **Weißdorf** 4 ½ Hufen und in **Gusten** 8⅜ Hufen, also insgesammt 34⅛ Hufen. Der Ohlauer Burggraf **von Cornernth** berichtete an die Kammer: aus den Schöppenbüchern ergebe sich, daß diese Dörfer von den bezeichneten Hufen kein Laudemium entrichtet, außer so weit er dasselbe auf wiederholten Befehl der Kammer mit Zwang beigetrieben. Er stellte in Beziehung auf den Befehl der Kammer vom 15. Mai zur allgemeinen Entrichtung des Laudemiums vor, daß die Besitzer ihre Grundstücke laudemialfrei erkauft und theuerer bezahlt hätten und nun ein Zehntheil ihres Vermögens einbüßen sollten. Die Buchhalterei und Rechnungs-Commission der Kammer berichtete darüber 2. Januar 1728, es wären des **von Cornernth** Gründe und die Angaben der Bittsteller in Betracht zu ziehn, weil sie sich auf das Besitzergreifungspatent des Kaisers bezögen. Doch habe die Hofkammer die Laudemialerhebung befohlen und es bedürfe daher eines speciellen Exemtionsprivilegiums vom Laudemium, um davon befreiet zu seyn.

Am 2. Januar 1728 befahl die Kammer dem **von Cornernth**, zu berichten, ob die Bittsteller ihre Freiheit nur aus **Connivenz** oder aus Gewohnheit oder aus welchem andern Grunde erworben haben, oder ob sie sich durch ein besonderes **Privilegium** dazu legitimiren könnten, oder ob sie im Urbario gegründet sey und wie hoch sich das Laudemium in den drei Dörfern belaufe.

Der **von Cornernth** berichtete 1. März. Er habe die Angelegenheit mit allem Fleiße untersucht und in der Beilage nachgewiesen, daß die vom Laudemio bisher befreiet gewesenen Grundstücke als **Vorwerks-Aecker** von der ehemaligen fürstlichen Obrigkeit erkauft worden seyen, auch die fürstlichen Briefe vom **Laudemio nichts** enthielten, dasselbe **nie** abgefordert worden, während die über **andere** Freigüter vorhandenen Privilegien den gewöhnlichen **Auf-** und **Abzug** mit Erlegung der zehnten Mark deutlich enthielten und bisher beständig bei Veräußerungen entrichtet hätten.

Es hatten die **Kunzener** einen fürstlichen Freibrief über zehn Hufen Vorwerksäcker dd. Brieg 20. März 1607, worin

nichts vom Laudemium, sondern daß sie 54 Thaler 2 Heller und von jeder Hufe 4 Scheffel Korn, 4 Scheffel Hafer, 2 Hühner und 1 Mandel Eier zu zinsen hätten.

Dann einen fürstlichen Freibrief vom 18. August 1567 über acht Hufen vom Vorwerke **Lemmelwitz**, in dem auch nichts vom Laudemium, sondern daß jährlich von jeder Hufe 2 schwere Mark zu geben und 1½ Tag auf Goyer Vorwerk Pflugarbeit verrichtet werden müsse.

Dann hatte ein Bauer einen Freibrief von einer Hufe, die ihm das **Brieger** Domcapitel von der **Wüstebriesener** Pfarrei verkauft, ganz frei gegen jährlich 3 Mark 20 Sgl. Zins.

Der **Weisdorfer** Privilegien seyen verlohren. Sie haben von ihren Vorwerksfreihufen nie Laudemium gegeben, wie Käufe der Freihufen in den Schöppenbüchern von 1650 bis 1704 neun Fälle zeigen.

Die **Gustauer** hatten eben so auch Freihufen-Käufe in den Schöppenbüchern, 36 Käufe v. J. 1654 bis 1719, auch bis zum Jahre 1567 zurück kein Laudemium entrichtet, sondern nur Geld- und Getreidezins.

Es rühre diese Laudemialfreiheit auch nicht aus Connivenz oder ungegründeter Gewohnheit her, es scheine vielmehr aus den uralten fürstlichen **Privilegien** über die den **Kunzenern** gegen einen Geld- oder Getreidezins eingeräumten **Wüstebriesener** und **Lämmerwitzer** Vorwerksäcker, — daß sie Laudemien nicht zu zahlen hätten, weil Privilegien strengen Rechts seyen und mehr nicht gefordert werden könne, als sie enthielten. Die Bittsteller hielten auch die Grundstücke mit allen Rechten und Vorzügen der **Steuerfreiheit**, wie sie die **Landesfürsten** gehabt hätten, daher zu entnehmen sey, daß sie **nicht** mit dem Laudemio belegt worden. Dazu komme der **uralte Besitz** ohne Entrichtung desselben und sey daher nicht zu begreifen, wie man Laudemien von ihnen fordern könne. Die **Weißdorfer** und **Gustener** hätten zwar keine Privilegien über ihre Freihufen mehr vorzuzeigen, allein in den Schöppenbüchern finde man, daß ebenfalls unweit von diesen zwei Dörfern ein fürstliches **Vorwerk**, mit Namen **Schloßwitz**, doch schon lange vor **Wüstebriesen** und **Lämmerwitz** cassirt und zu den beiden Dörfern **Weißdorf** und **Gusten** geschlagen sey, also müßten diese gleiches Recht mit jenen haben, auch hätten sie **nie**, als ganz neuerdings zwangsweise, Laudemien gegeben. Das erst im J. **1604** errichtete Urbarium besage zwar auch von den Freigütern oder Hufen zu **Kuntzen** (d. h. ohne die **Wüstebriesener** zehn und die **Lämmerwitzer** acht Vorwerkshufen und eine Widmuthshufe des Brieger Stifts),

daß achtzehn robothsame und elf Freihufen, zusammen 29 Hufen wären, welche letzteren die zehnte Mark Laudemium geben sollten, allein das Dorf habe jetzt 25½ Hufe robothsam und nur 4½ Hufe frei, welche Laudemium nebst den gewöhnlichen Mühl=, Kalk=, Bretter= und Wollfuhren entrichten müßten, also eine Hufe mehr, als das Urbar anführe. Die Ursache, daß die Robothhufen an Zahl gestiegen, von 18 auf 25, und die freien laudemialpflichtigen von elf auf vier gefallen, solle von Erbauung des Ohlauer Schlosses herrühren, wobei man wegen nöthiger Fuhren 7½ Hufen aus der Freiheit in die Robothmäßigkeit gesetzt, wie es noch jetzt sey. Von den zehn Wüstebriesener Vorwerkshufen müßten die Bauern vermöge des Privilegii jährlich 54 Thaler 2 Heller an Gelde und 40 Scheffel Korn und 40 Scheffel Hafer Ohlauisch Maas, was jedes 55 Scheffel Breslauisch ausmache, entrichten, von den 8 Lämmerwitzer Hufen müßten jährlich 16 Mark oder 21 Thaler 8 Sgr. Zins entrichtet und von jeder Hufe 1½ Tag zu Hoy Ackerarbeit geleistet werden. Weisdorf habe nach dem Urbar zwei Freihufen, die Laudemien gäben, der Schulz habe jetzt fünf Hufen, ohne die halbe Hufe auf Kransenauer (Akker), welche beständig Laudemium gegeben, also 3 und 15½ Hufe mehr, als das Urbarium besagt, würden würklich verfahren.

Von den 7½ Hufen Schloßwitzer Vorwerksäcker zahlten die Weißdorfer jährlich 20 Thaler Schlesisch Zins und ackerten zu Hoy 1½ Tag. Nun erbitten sie nur von 4½ Hufen die Exemtion, so müssen drei Hufen der Schloßwitzer Vorwerksäcker wohl zur Scholtisei gekommen seyn und sich mit denen vorhandenen Hufen dem Laudemio unterworfen haben.

Vom Dorfe Gusten besage das angeführte Urbar, daß dort nur zwei Freihufen wären, welche die zehnte Mark Auf= und Abzug vom Verkaufsgelde gäben, dabei wären dort 18 Robothhufen und 11¾(½) Schloßwitzer Vorwerkshufen, wovon jetzt drei zur Scholtisey gekommen seyn möchten, weil bei dieser würklich fünf Hufen Laudemien zahlten, daher nur 8¾(½) Hufen als frei aufgeführt und deshalb angesucht würde. Diese zinsten 19 Thaler und 47 Scheffel 2¾ Metzen Getreide ohne weitern Dienst.

Die Zahl aller Freihufen, die kein Laudemium geben wollen, sey in den drei Dörfern 31⅝ Hufen, jede zu 500 Thaler Schlesisch angeschlagen, mache 15,937½ Thaler und Laudemium 1593 Thaler. Insgemein rechne man zwanzig Jahr, ehe ein Gut verkauft werde, als werde das jährlich 79 Thaler 24 Groschen betragen.

Darüber berichtete nun 7. April die Buchhalterei an die Schlesische Kammer, die Hofkammer habe sub d. Wien 12. Juli 1720, praes. 9. August 1720 nach **Kaiserlicher Hofs-Intention** (also wohl v. 20. März 1719), als wo sich wegen der **Seedorfer** Mühle im Liegnitzischen Amte ein Anstand ereignet, eine Verordnung gegeben, daß von nun an von allen Freigütern, die unter der Königlichen Kammer in Schlesien ständen, bei jeder Besitzveränderung das **Laudemium** abgefordert, jedoch von haeredibus suis nur nach dem letzten Kaufbriefe, ohne neue Inventirung entrichtet werden solle und diese Verordnung sey an alle Aemter erlassen worden. Herr von **Corneruth** mache eine **Defensionsschrift** für die **Unterthanen**, da er sage, er sehe nicht, wie sie zum Laudemium genöthigt werden könnten. Er wisse doch, daß in den Freibriefen der hohen Herrschaft und Nachkommen Rechte, Bothmäßig- und Gerechtigkeiten, Herrlichkeiten, Pflichten und Dienste nebst den darauf haftenden Oneribus, so in genere zu verstehen, expresse bedungen wäre, **folglich der hohen Herrschaft frei steht, nach gefälliger Zeit von sothanen Freigründen, wie es sonst aller Orten von langen Zeiten her gewöhnlich, das Laudemium** abzufordern. Die Nachläßigkeit der Beamteten hätte es zu Ansetzung einer Hofkammercommission kommen lassen, deren Einrichtungen dann durch das Kön. Hofkammer-Rescript v. 12. Juli, praes. 9. August 1720 bestätigt und befohlen worden, daß von nun an auf allen Freigütern bei **jeder Abänderung** der possessorum diese Einrichtung con bel modo introducirt, folglich auch von den haeredibus suis, jedoch nur nach dem letzt immatriculirten Kaufbriefe, ohne neue Taxirung, entrichtet, wenn aber der Fundus an einen Fremden veräußert werde, das Laudemium vom **Käufer** oder neuen Besitzer nach Proportion des **contrahirten** Kaufschillings gleich bei der Verreichung erlegt werden solle. **Es sey ja bei geistlicher und weltlicher Herrschaft Gründen schon so weit gekommen, daß sogar von dienstbaren Gründen Laudemium gefordert würde.** Um so eher könne es von Freien geschehn.

Die Rechnungscommission der Kammer, der das vorgelegt wurde, trug demgemäß darauf an, weil der **klare** Befehl der Königlichen Hofkammer (vom 12. Juli 1720) da sey, zu befehlen, daß von allen Freigütern, welche nicht expressis verbis **vom Laudemium** eximirt, dasselbe indistincte entrichtet werde, der Nachlaß aber nicht von der **Königlichen**

Kammer in Schlesien, sondern von der **Königlichen Hofkammer** abhänge.

Am 15. Juni 1728 wurde der **von Corneruth** demgemäß von der Kammer beschieden, daß **alle Freigutsbesitzer**, die kein Exemtionsprivilegium **de non dando** hätten, bei Veräußerungen dem Kaiserlichen Hofkammerbefehl nach das Laudemium entrichten müßten.

dd. 18. August machte das **Corneruth** den Freigutsbesitzern der drei Dörfer bekannt.

Auf diese am 21. August ihnen bekannt gemachte Kammerresolution nahmen die Freien Hufenbesitzer der drei Dörfer **Kuntzen, Weißdorf** und **Gusten** den Recurs an den Kaiser und zeigten das (**praes.** 31. August) dem Ohlauer Burggrafen-Amte, dieses 3. Septemb. dasselbe der Schlesischen Kammer an mit dem Gesuche um Recognition zur Einbringung ihrer Rechtsausführung. Die Kammer befahl 9. September, sobald sich die Recurrenten mit einer beglaubigten Recognition **super introducto recursu** legitimirt haben würden, die Execution der Cameralverordnung (vom 15. Juni 1728) sechs Wochen lang zurückzuhalten, was der Ohlauer Burggraf **Corneruth** 27. September den Freien der drei Dörfer anzeigte. Unter dem **praesentato** 13. November gaben die Freien der drei Dörfer dem Ohlauer Burggrafen-Amte und der Schlesischen Kammer Abschrift der Recognition vom 26. October über die bei der Böhmischen Hofkanzlei (unter dem **praes.** 25. Octob.) eingelegte Recursschrift und verlangten sechswöchentliche Suspension der Kameralverordnung vom 15. Juni, der Schlesischen Kammerverfügung vom 9. Septemb. gemäß, worauf die Schlesische Kammer 13. November die Suspension befahl.

Die Freien der drei Dörfer hatten in ihrer Recursschrift ihre uns bereits bekannten Rechte und Freiheit vom Laudemium sorgfältig auseinandergesetzt.

Der Kaiser befahl durch die Böhmische Kanzlei 3. Decemb. 1728 dem Schlesischen Oberamte zu Breslau die Begutachtung des Recurses der Freien der drei Dörfer. Das Oberamt verlangte demgemäß am 10. Januar 1729 Bericht von der Briegischen Regierung und diese erst am 14. März von dem Ohlauer Kammerburggrafen **von Corneruth**, welcher 28. März der Schlesischen Kammer das anzeigte und erklärte, er wisse nichts diensämliches **pro obtinenda causa** vorzustellen, müsse vielmehr eingestehn, daß die Bittsteller seit **undenklichen Zeiten** im Besitze der Laudemialfreiheit gewesen. Die Rechnungscommission der Schlesischen Kammer berichtete der Kammer, die ganze Angelegenheit sey ein Werk der Kai-

Darüber berichtete nun 7. April die Buchhalterei an die Schlesische Kammer, die Hofkammer habe sub d. Wien 12. Juli 1720, praes. 9. August 1720 nach **Kaiserlicher Hofs-Intention** (also wohl v. 20. März 1719), als wo sich wegen der **Seedorfer** Mühle im Liegnitzischen Amte ein Anstand ereignet, eine Verordnung gegeben, daß von nun an von allen Freigütern, die unter der Königlichen Kammer in Schlesien ständen, bei jeder Besitzveränderung das **Laudemium** abgefordert, jedoch von haeredibus suis nur nach dem letzten Kaufbriefe, ohne neue Inventirung entrichtet werden solle und diese Verordnung sey an alle Aemter erlassen worden. Herr von **Corneruth** mache eine **Defensionsschrift** für die **Unterthanen**, da er sage, er sehe nicht, wie sie zum Laudemium genöthigt werden könnten. Er wisse doch, daß in den Freibriefen der hohen Herrschaft und Nachkommen Rechte, Bothmäßig- und Gerechtigkeiten, Herrlichkeiten, Pflichten und Dienste nebst den darauf haftenden Oneribus, so in genere zu verstehen, expresse bedungen wäre, **folglich der hohen Herrschaft frei steht, nach gefälliger Zeit von sothanen Freigründen, wie es sonst aller Orten von langen Zeiten her gewöhnlich, das Laudemium** abzufordern. Die Nachläßigkeit der Beamteten hätte es zu Ansetzung einer Hofkammercommission kommen lassen, deren Einrichtungen dann durch das Kön. Hofkammer-Rescript v. 12. Juli, praes. 9. August 1720 bestätigt und befohlen worden, daß von nun an auf allen Freigütern bei **jeder Abänderung** der possessorum diese Einrichtung con bel modo introducirt, folglich auch von den haeredibus suis, jedoch nur nach dem letzt immatriculirten Kaufbriefe, ohne neue Taxirung, entrichtet, wenn aber der Fundus an einen Fremden veräußert werde, das Laudemium vom **Käufer** oder neuen Besitzer nach Proportion des contrahirten Kaufschillings gleich bei der Verreichung erlegt werden solle. Es sey ja bei geistlicher **und weltlicher Herrschaft Gründen** schon so weit gekommen, **daß sogar von dienstbaren Gründen Laudemium gefordert würde.** Um so eher könne es von Freien geschehn.

Die Rechnungscommission der Kammer, der das vorgelegt wurde, trug demgemäß darauf an, weil der klare Befehl der Königlichen Hofkammer (vom 12. Juli 1720) da sey, zu befehlen, daß von allen Freigütern, welche nicht expressis verbis **vom Laudemium** eximirt, dasselbe indistincte entrichtet werde, der Nachlaß aber nicht von der **Königlichen**

Kammer in Schlesien, sondern von der **Königlichen Hofkammer** abhänge.

Am 15. Juni 1728 wurde der **von Corneruth** demgemäß von der Kammer beschieden, daß alle **Freigutsbesitzer**, die kein Exemtionsprivilegium de non dando hätten, bei Veräußerungen dem Kaiserlichen Hofkammerbefehl nach das Laudemium entrichten müßten.

dd. 18. August machte das **Corneruth** den Freigutsbesitzern der drei Dörfer bekannt.

Auf diese am 21. August ihnen bekannt gemachte Kammerresolution nahmen die Freien Hufenbesitzer der drei Dörfer **Runtzen, Weißdorf** und **Gusten** den Recurs an den Kaiser und zeigten das (praes. 31. August) dem Ohlauer Burggrafen-Amte, dieses 3. Septemb. dasselbe der Schlesischen Kammer an mit dem Gesuche um Recognition zur Einbringung ihrer Rechtsausführung. Die Kammer befahl 9. September, sobald sich die Recurrenten mit einer beglaubigten Recognition super introducto recursu legitimirt haben würden, die Execution der Cameralverordnung (vom 15. Juni 1728) sechs Wochen lang zurückzuhalten, was der Ohlauer Burggraf **Corneruth** 27. September den Freien der drei Dörfer anzeigte. Unter dem praesentato 13. November gaben die Freien der drei Dörfer dem Ohlauer Burggrafen-Amte und der Schlesischen Kammer Abschrift der Recognition vom 26. October über die bei der Böhmischen Hofkanzlei (unter dem praes. 25. Octob.) eingelegte Recursschrift und verlangten sechswöchentliche Suspension der Kameralverordnung vom 15. Juni, der Schlesischen Kammerverfügung vom 9. Septemb. gemäß, worauf die Schlesische Kammer 13. November die Suspension befahl.

Die Freien der drei Dörfer hatten in ihrer Recursschrift ihre uns bereits bekannten Rechte und Freiheit vom Laudemium sorgfältig auseinandergesetzt.

Der Kaiser befahl durch die Böhmische Kanzlei 3. Decemb. 1728 dem Schlesischen Oberamte zu Breslau die Begutachtung des Recurses der Freien der drei Dörfer. Das Oberamt verlangte demgemäß am 10. Januar 1729 Bericht von der Briegischen Regierung und diese erst am 14. März von dem Ohlauer Kammerburggrafen **von Corneruth**, welcher 28. März der Schlesischen Kammer das anzeigte und erklärte, er wisse nichts diensämliches pro obtinenda causa vorzustellen, müsse vielmehr eingestehn, daß die Bittsteller seit **undenklichen Zeiten** im Besitze der Laudemialfreiheit gewesen. Die Rechnungscommission der Schlesischen Kammer berichtete der Kammer, die ganze Angelegenheit sey ein Werk der Kai-

serlichen Hofkammer, welche (12. Juli) 1720 das Laudemium von den Freigütern con bell modo einzuführen verordnet, das müsse auch der Ohlauer Burggraf von Corneruth der Briegischen Regierung erklären und daß er sich ohne Verordnung der ihm vorgesetzten Schlesischen Kammer nicht weiter gegen das Oberamt einlassen könne, dann werde man ja erfahren, was etwa weiteres von den politischen (Justiz-) Stellen werde vorgenommen werden.

Demgemäß befahl die Schlesische Kammer 5. Mai 1729 dem von Corneruth, weil die Sache von Cameraldispositionen und nicht von einem Processual- und Rechtsverfahren den Ursprung habe, so falle es bedenklich, sich gleichsam extra ordinem in Weitläufigkeiten einzulassen, da noch andere Mittel zur Remedur vorhanden und die Kaiserliche Hofkammeralverordnung auch nur bell modo die Laudemien von den Freigütern einzuführen befohlen habe. Corneruth solle daher der Briegischen Regierung statt einer Hauptbeantwortung gleichsam dilatorie oder vielmehr declinatorie in seiner bekannten geschickten Art vorstellen, daß sich alles auf eine Hofkammerresolution gründe, er sich also ohne expresse Instruction (seiner vorgesetzten Behörde) weiter einzulassen Bedenken trage. So werde man Zeit gewinnen, wie oben die Rechnungscommission vorgeschlagen.

Corneruth zeigte nun 23. Januar 1730 in Beziehung auf diese Vorschrift vom 5. Mai 1729 der Schlesischen Kammer an, er habe der Brieger Regierung noch nicht geantwortet und werde sich, dazu gemahnt, an die ihm ertheilte Vorschrift halten. Nun wären aber auch andere Freigüter verkauft und sey das Laudemium nur angemeldet, nicht aber eigens gefordert worden. Die Bauern hätten die Brieger Regierung um Beschleunigung der Angelegenheit gebeten, damit der Kaiser entscheiden könne, weshalb er um weitere Verhaltungsbefehle bitte.

Die Schlesische Kammer berichtete 10. März 1730 an die Hofkammer, daß sie die Hofkammerresolution vom 12. Juli 1720 zwar sogleich als Generalverordnung habe ergehen lassen und daß die Laudemialentrichtung der Freigüter dadurch soviel als möglich introducirt sey, allein die drei Dörfer (Kuntzen, Weißdorf und Gusten) hätten sich gegen alle Erwartung widersetzt und Recurs an den Kaiser genommen, doch ungewöhnlicher Weise nicht zu Handen der Hofkammer sondern der Königlich Böhmischen Hofkanzlei; von dieser sey das an das Schlesische Oberamt gekommen, welches Bericht von der Briegischen Regierung und diese vom Kammerburggrafen verlangt

habe. Der Burggraf habe sich ohne Kammerbefehl nicht einlassen wollen und sie, die Schlesische Kammer, habe ihm befohlen, dilatorie aut potius declinatorie zu verfahren, vorzüglich damit die Kläger die Incompetenz des Judicii politici erkennen und sich an die Hofkammer wenden möchten. Doch sey das vergeblich gewesen. Die Kläger drängen auf Kaiserliche Entscheidung und hier sey keine Hoffnung, das Laudemium con bell modo einzuführen. Die Schlesische Kammer legte noch bei, was die dazu angesetzte Commission darüber berichtet, was dann die Ursache der allein im Kaiserlichen Kameral-Interesse ergangenen Schlesischen Kammerresolution vom 15. Juni 1728 gewesen. Es sey nun zu fürchten, daß noch andere Freigutsbesitzer die Laudemien verweigern würden, die Hofkammer möge jedoch die Einführung derselben nach der Verfügung vom 12. Juli 1720 aufrecht erhalten. An demselben Tage (10. März 1729) zeigte die Schlesische Kammer dem von Corneruth an, daß sie alles, was er praes. 27. Januar 1729 (dd. 23. Januar) wegen streitiger Laudemien der drei Dörfer berichtet, an die Hofkammer geschickt, daß er sich dilatorie und declinatorie verhalten solle. Sie befahl ihm, dasselbe fortzusetzen, bis eine Hofkammerverordnung erfolgen werde.

Nach dem Vorschlage der Schlesischen Kammer befahl daher die Königliche Hofkammer d. 28. April, praes. 17. Mai, derselben, die Sache dilatorie zu tractiren, weil auf die Introducirung solches Laudemii bei obgemelten Renitenten nicht zu dringen sey — auch die ganze Sache in Abwartung weiterer Cameral-Resolution dilatorie vel declinatorie zu tractiren — was 17. Mai die Kammer dem Ohlauer Burggrafen Corneruth auftrug.

Unter dem praes. 2. März 1731 wendeten sich darauf Georg Hubrich und Anna Schulz an die Schlesische Kammer. Hubrig erinnert, daß er vor vier Jahren ein Bauergut in Runtzen gekauft und 67 Floren 54 Kreuzer Laudemium habe entrichten müssen und Anna Schulz, daß ohngeachtet sie vor 37 Jahren bei dem Kaufe das Laudemium nicht gegeben, sie doch habe vor 9 Jahren 80 Mark zahlen müssen. Seit dieser Zeit werde aber kein Laudemium mehr gefordert, weshalb beide baten, das gezahlte Laudemium ihnen zu restituiren.

Corneruth berichtete 12. April 1731 darüber, der Hans Scholz habe vor seiner Amtszeit 80 Mark Laudemium, was dem Königlich (Polnischen) Prinzen (Jacob Sobieski) zu Gute verrechnet worden, an den die Schulz ihren Regreß nehmen

möge. **Hubrig** aber sey einer von denen, die zu seiner Zeit, ohne es schuldig zu seyn, dazu gezwungen worden. Er wies nach, daß von 1721 bis daher von **Kuntzener**, **Gustener** und **Weißdorfer** Freihufen 292 Floren 48 Kreuzer Laudemium entrichtet worden und trug auf deren Restitution an.

Am 29. Mai 1731 berichtete darauf die Fiscalats-Commission mit Beziehung auf **Cornerut**s Erklärung: bei weiterer dieser Sachen Ueberlegung finden wir freilich auch wohl, daß man in jure eben nicht gegründet sey, das Laudemium zu erpressen, die Königliche Hofkammer-Commission das auch erkannt und daher bell modo es ad praxin zu bringen intendirt, doch da das Geld verrechnet sey, könne es ohne Verordnung nicht Restituiret werden, woraus auch in allen Aemtern den Freigüterbesitzern, die Laudemium entrichtet, ein jus quaesitum erwachsen würde, die Restitution der Laudemien zu fordern. — Daher seyen die Bittsteller bis zu erfolgter Hofkammerresolution abzuweisen.

Unterm praes. 27. Novemb. 1731 trugen nun sechs Genannte des Dorfs **Gusten** und auch **Hubrig** und die Schulzen von **Kuntzen** und andere aus **Weißdorf** bei der Schlesischen Kammer darauf an, ihnen die unrechtmäßig abgeforderten Laudemien zu restituiren, weil jetzt keine Sporteln mehr gegeben würden.

Cornerut berichtete am 26. Dezember, daß die Freien der drei Dörfer die Rückgabe der Laudemien verlangt im Betrage von 292 Floren 48 Kreuzern und bat um Kammerbefehl, da die Kläger sonst den schon genommenen Recurs verfolgen würden.

Die Schlesische Kammer antwortete 28. November dem von **Cornerut** zu dessen Privatdirection, die Kammer nehme Anstand, die Bittsteller förmlich abzuweisen, er solle daher die Sache cunctando tractiren.

Das hatte einigen doch nicht vollständigen Erfolg, denn unter dem praes. 23. Januar 1739, also nach acht Jahren, bat Georg **Hubrig** abermals, ihm die von seinen 1727 in **Kuntzen** erkauften zwei Roboth- und einer Freihufe die nach der damals introducirt werden wollenden Verfassung als Laudemium erhobenen vierzig Thaler zu erstatten, weil von Seiten des Ohlauer Amts gemeldet worden, daß die Befreiung dieser Last auf verschiedenen Kammeraldörfern auf an Kaiserlichen Hof ergangene Bitte bewürkt werden und erfolgen solle.

Der Ohlauische Amtsverweser **Cornerut** berichtete darüber 11. April an die Schlesische Kammer, die **Kuntzener** Gemeinde

habe das Wüstebrieser Vorwerk von zehn Hufen für 3300 Thaler und einen jährlichen Zins von 54 Thaler Geld, 40 Scheffeln Korn, 40 Scheffel Hafer, 10 Mandeln Eier und 10 Paar Hühner ganz frei erworben, wie der beiliegende Kaufbrief vom 20. März 1607 mit Bestätigung des obersten Hauptmanns beweise, und fand daher das Gesuch des Hubrig billig.

Am 13. Mai 1739 berichtete dagegen die Buchhalterei der Schlesischen Kammer an diese darüber: Es sey, seitdem die Hofkammer 28. April 1730 befohlen, unter Vorwenden der Abwartung einer weitern Cameral-Resolution diese Angelegenheiten dilatorie vel potius declinatorie zu tractiren, also seit den acht Jahren nicht weiter verordnet worden. Hubrigs Hufe sey auf vierhundert Thaler, eine dergleichen dagegen ebendaselbst auf tausend Thaler taxirt, also der Hubrig nicht beschweret worden. Er könne auch nicht erweisen, daß er vom Laudemium der Robothhufe frei sey; auch andere Freigüter in Runtzen und Gusten hätten Laudemium gezahlt. Man möge den Hubrig mit Abschaffung der von der Gemeinde in Runtzen prätendirten Schafhaltung strafen und am besten sey es, wenn Bauern renitent wären, daß die Kammer die Güter kaufte und mit Laudemialverpflichtung wieder verkaufe. Demnach müsse es bei der Kayserlichen Hofkammer-Resolution vom 12. Juli 1720, da nichts anders später verordnet worden, sein Bewenden haben, Hubrig also abzuweisen, dem Cornerut vorzustellen, dergleichen, was sich nicht thun lasse, von seiner hohen Instanz nicht zu verlangen, ferner, daß er den Haß der ganzen Gemeinde sich zuziehen werde. Hubrig solle mit den übrigen stille sitzen und Kaiserlichen Bescheid abwarten.

Auch die Rechnungs-Commission der Schlesischen Kammer hatte in ihrem Berichte vom 25. Juni an dieselbe den Schaden des Kaiserlichen Aerariums im Auge, weil viele, die schon Laudemium entrichtet, dann zurücktreten würden. Cornerut möge daher bono modo das Ansuchen des Hubrich ablehnen oder ihm und den übrigen nicht berechtigten mit der Abstellung der zeither connivirten Schafhaltung drohen.

Die Kammer verfügte jedoch 30. Juli an Cornerut als Ohlauischen Amtsverweser: obgleich billiger Weise Hubrig abzuweisen, da er und zwar der Hofkammer-Resolution nach willig bezahlt, so sollten ihm doch die vierzig Thaler, doch Alles für diesesmal und für seine Person ohne alle Consequenz zurückgezahlt werden.

Hieraus ergiebt sich unwiederleglich, daß von Seiten der Hofkammer und der Schlesischen Kammer wie deren Unterbehörden gar kein Gedanke daran war, die unrechtmäßige Ausdehnung der Laudemialpflicht rechtlich begründen zu können, und daß nur fiscalische Interessen vorwalteten, die man, und zwar, wie sich zeigt, durch die unwürdigsten Mittel zu verfolgen sich nicht schämte.

Im Jahre 1377 bestätigte **Hans**, genannt **Bludow**, an **Niclas Fleischer** erblich verkauft zu haben acht Ruthen Erbes, gelegen an des Richters Erbe zu **Tarnau** (im Frankensteinischen); davon, heißt es in der Urkunde, soll er mir und meinen Nachkommen geben eine halbe Mark Zinses und wenn er oder seine Nachkommen das thun, sollen sie ledig seyn von allen Diensten, Gaben, Gewalt und Bethe und aller Beschwerung, wie man sie nennen möge oder das andere Gebauer-Erbe thun müssen. Das wurde nach Laut der alten Briefe im J. 1397 von **Peter Pilz**, Erbherrn auf **Tarnau**, bei dem Verkaufe obigen Grundstücks bestätigt.

Im J. 1587 bestätigte **Fabian von Reichenbach**, Hauptmann von Münsterberg, laut obiger Urkunde erblich und ewiglich zu **Lehnrecht**, wie in den alten Briefen (in denen aber vom Lehn nichts steht,) den **Kaufbrief** über das Gütel von acht Ruthen Erbes zu Lehn, davon die ausgesetzte **Lehnwahre** bei dem **Kaiserlichen** Rentamte in **Frankenstein** ordentlich abgeführt sey. So wurden denn 1615, 1638 und 1658 von den Hauptleuten zu **Münsterberg** die Käufe und Verkäufe dieses Guts erblich und ewig zu Lehnrecht und mit dem obigen jährlichen Zinse bestätigt.

Wenn man alles das vorurtheilsfrei erwägt, was hier aus Archivalien ohne alle Rücksicht auf Parthei-Interessen zusammengestellt ist, lediglich um das Wesen der Laudemialverhältnisse in Schlesien, deren Geschichte und den Grund ihrer Einführung nach bestem Vermögen zu erforschen, so wird man sich, denke ich, überzeugen, daß diese Last erst seit etwa dreihundert Jahren auf Bauergüter gelegt worden ist, daß dieses ohne ein eigentliches Gesetz geschah, welches die Verpflichtung dazu aus einem bestimmten Rechtsgrunde ausgesprochen hätte und daß dabei gar kein bestimmter Grundsatz vorwaltete, es also bis in das 18te Jahrhundert willkürlich und auf eine unrechtmäßige Weise geschah.

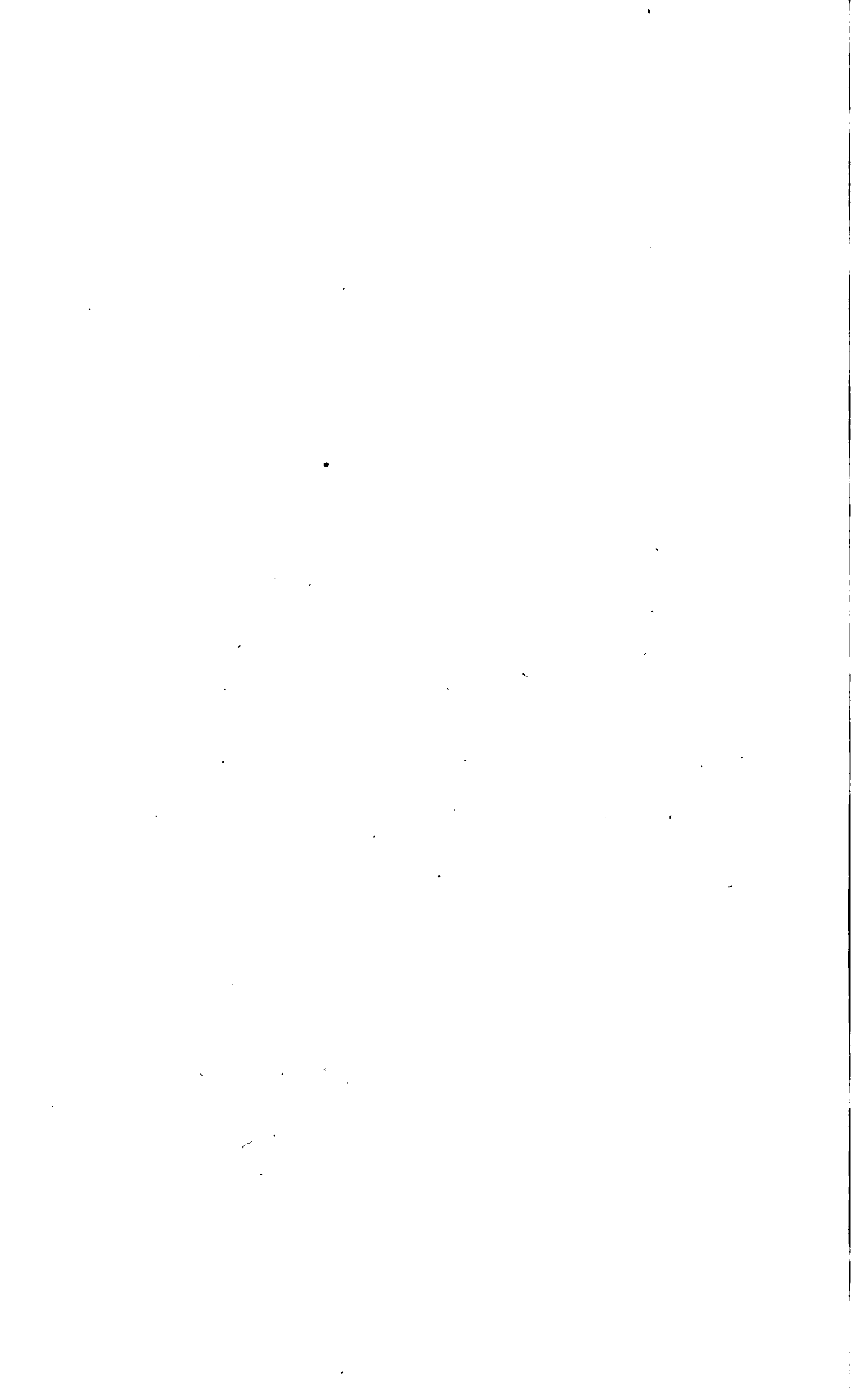
Wie früh der Adel schon auf gewaltsame Weise den Bauer drückte, habe ich durch eine schon vor achtzehn Jahren abge-

druckte Urkunde[1]) bewiesen, in welcher Kaiser Karl IV. im Jahre 1355 den Landvögten von Bautzen und Görlitz befahl, nicht zu gestatten, daß die Adlichen die unter ihnen sitzenden armen Leute mit übrigen Steuern und ungewöhnlichem Zinse wider Recht und Gnade beschwereten, wovon die armen Leute und das Land verdürben, wie er denn auch 1363 an alle Edle und Belehnte der Weichbilder der Städte Glatz, Habelschwerdt, Wünschelburg und Landeck schrieb, er habe von den Richtern und Geschwornen der genannten Städte erfahren, daß die Edlen und Belehnten die Einwohner und Bauern der Weichbilder jener Städte mit Beschwerungen, Geld, Steuern, Auffätzen und dergleichen zu bedrücken nicht aufhörten, was er auf keine Weise dulden wolle und ernstlich verbiethe und zugleich befahl, alle seine Unterhanen, welche von den Vasallen aus Haß aus ihrem Erbe verjagt wären, wieder in ihr Eigenthum einzusetzen.[2]) Wie unrechtmäßig im funfzehnten Jahrhunderte die Dienste der deutschen Dörfer erhöhet wurden, habe ich im Jahresberichte der historischen Section der Gesellschaft für vaterländ. Cultur, J. 1842 S. 14, nachgewiesen.

Wie nun solche allerdings nun schon alte Verhältnisse den Forderungen der neuen Zeit gemäß auf rechtliche und billige Weise einzurichten seyen, mögen diejenigen entscheiden, welche dazu berufen sind. Jedenfalls wird man schwer begreifen, wie ein Rittergutsbesitzer einen Anspruch auf den zehnten Theil der so genannten laudemialpflichtigen Grundstücke und jeder in der neuen Zeit in denselben bewürkten Verbesserungen haben könne.

---

[1]) Urkundensammlung zur Geschichte der Städte u. s. w. N. 168.
[2]) Daselbst S. 572 Anmerk. aus dem Privilegienbuche der Grafschaft Glatz.



Beilage A.

Brief über die Scholtisei und Gerichte zu Tarnau. Anno 1367.

(Aus der Abschrift in den Originalacten.)

In Nomine Domini Amen. Quoniam ad perpetuam rei memoriam gestarum rerum Contractus solemniter deduci solent, prout humana sagax providit industria, ne per dierum longitudinem in oblivionis praecipinium (sic) labi videantur; Proinde Nos Wytego de Budow dictus miles, heres Villae Tarnow Franckenstenensis districtus, ad universorum praesentia intuentium publicam deferimus notiam (sic), Quod de mera scientia, bona voluntate et matura deliberatione praehabitis, non illecti nec decepti, nec deducti per errorem, sed amicorum nostrorum ad hoc sano accedente consilio, rationabiliter et rite Vendidimus provido viro Chunczloni Lemilch dicto de Tarnow, fideli nostro dilecto, haeredibus suis et successoribus ipsorum legitimis, Allodium superius, de tribus et dimidio mansis agrorum situatorum in Tarnow in latere versus Villam Budissow, in et super quo Johannes quondam Scultetus ibidem in Tarnow residebat: una cum curia et piscaturis in ipsa curia existentibus, vel adhuc in ipsa de novo fiendis, et unum Ortolanum, in et super ipso Allodio residentem, ad ipsum Allodium pertinentibus et prout ipsum Allodium ab antiquo in omnibus et singulis suis metis, grenciis (sic) et gadibus in montibus, collibus et vallibus, in agris cultis et incultis, pratis, rivis, aquis, aquarum decursibus, circumferentialibus undique esse noscitur situatum, spatium quoque dimidii mansi lignorum, quod vulgariter Die kleine Harte dicitur: sive sit maius in suo situ, sive minus, Tertium denarium ibidem in Tarnow de Judicio provenientem, et liberam ovium pulsionem, quod

vulgariter Eine freie Schaftrieft nuncupatur, pro certa pecuniae quantitate nobis per ipsum ad plenum et integrum persoluta, cum eo jure, dominio et proprietate generaliter et specialiter sicut nos ea hactenus habuimus, tenuimus et possedimus, nec non perfruitionem liberam piscinae stantis in Tarnow ibidem ante Curiam iam dictam, tam in ovium lotione, quam Equorum, aliorumque pecorum seu pecudum, ad aquam ductione, ac etiam salices circum dictam piscinam stantes, quas rescindere poterit, et ibidem more consveto alias plantare, quotiescunque sibi visum fuerit, melius et utilius expediri, liber ab omni onere praenarratis quocunque locetur nomine in feudum hic tenere et haereditaria (sic) possidere; Pisces vero ipsius piscinae pro nostra et nostrorum haeredum et successorum coquinis, specialiter, sive (sic) quovis medio duximus, reservandum. Quodque Allodium praedictum, cum omnibus et singulis suis appendiis, attinentiis et pertinentiis praedictis, Tertium denarium ibidem in Tarnow de Judicio provenientem et liberam ovium pulsionem praedictam Chunzeloni Lemilch de Tarnow praedicto, haeredibus suis et personis utriusque sexus masculis et femellis, et legitimis ipsorum successoribus, habito respectu ad indefessa suae fidelitatis servitia, quibus nobis hactenus complacere studuit, et adacuto fidelitatis incremento fructuosius complacere poterit, in futurum dedimus, donavimus et contulimus in feudum liberum, sine quovis servitio habenda, tenenda, utifruenda et haereditaeriae (sic) possidenda, sane tamen, quod Chunzelo Lemilch praedictus, pueri ipsius utriusque sexus praedicti, et singuli ipsorum successores legitimi, nobis, haeredibus nostris et successoribus, de Allodio iam dicto, ac aliis suis appendiis, attinentiis et pertinentiis praedictis, annis singulis more solito cum uno Equo quinque marcas grossorum usualis pecuniae valente, ac etiam de tertio denario proveniente de Judicio, ac libera ovium pulsione, ut praedictum, nullo alio super augendo servitio, debeant fideliter in perpetuum deservire, Si autem pro servitio ipsius Equi quinque marcas grossorum pecuniae usualis annuatim in deputato ad hoc specialiter beati Michaelis Archangeli festo recipere voluerimus, hoc in nostra et nostrorum haeredum et successorum stabit voluntate. In cuius rei testimonium et euidentiam pleniorem, praesens Privilegium desuper conscribi fecimus et appensione nostri sigilli communiri. Actum et Datum Francosteni, Dominica die, qua in Ecclesia DEI, Judica me Deus decantatur, Anno Domini MCCCXVII. Testes huius

sunt, Fridericus Grelle de Vrobinsdorff, Matzko de Panckwitz. Hanco nail de Grochow, Henselo de Roundorff prope Munsterberg. Chuntz Waldman de Herzogenwalde, et Stoyslaus de Baldrimsdorff (sic), fideles nostri dilecti, nec non Heinricus Notarius Civitatis Franckensteini, cui haec dedimus in commisso et plures alii fide digni.

Beilage B.

(Aus der Abschrift in den Originalacten.)

JCH Backisch Von dem Strimen Bekhen in diesem kegenwertigen Brieffe Vnd wo ich Sol, das Vor meine kegenwertigkeit Kommen ist mein getreuer Vnnd lieber, Petter genandt Lebe milich Vnd hat bekandt das er Von guttem Willen mit Wolbedachtem muthe, mit Rath seiner freunde Recht vnd Redlich Vorkaufft habe, dem Erbarn Petter Krusan auch meinem getrewen Vnnd allen seinen geehlichen geerben Vnd Nachkumbligen das gerichte Zue Tarnaw mit Virdt halber hube Erbes Vnd eine halbe hube genant die Kleine harte minder oder mehr, damitte den gemaurten Hoff, Vnd die Fischerej in dem selben hoff, vnd eine freje Schafftrifft, Vnd denn dritten Pfening desselbten gerichts, mit aller Zuegehorige, mit allem Nucze, mit allen Reinen, inn allen grenczen, als es sein Vatter vnnd Er gehabt haben, Vnd Von herrn Wittichen genandt Pudaw außgeseczt ist, Vnd mit seinen Brieff bestettiget ist, Vnd das Wasser in dem Teiche Vor dem hoffe Zu nüczen, Zue seinen Schaffen, Zue seinen Pferden, Zue alle seinem Viech, Zue aller seiner Notturfft, Auch die fische, Vnnd die Weiden Vmb denselbigen Teicht Zu behauen Wann im das gelust, Vnd auch andere Weiden Wider Zu Pflanczen nach seinem Willen, Doch das ime der obengenandte Petter Leben millich Vnnd seinen Erben behalten haben Funfczehen Rutten desselben Erbes, gelegen ann dem Niedersten Rein gegen der Pudischaw, Vnnd den dritten Pfening am dem gerichte Vber das dritte Jahr, Vnd auch die Freye schafftrifft Vber das dritte Jahr, Allso wen Petter Krusa oder seine Ehlichen geerben das gericht Vnnd die Schafftrifft haben Zwej Jahr nach Einander so sol das haben Petter Leb milich das dritte, dauon sollen sie mir diennen mit Einem Pferde Vonn fünf Margken,

oder mir geben fünf Margkh groschen Vor das Pferdte dinst auf alle Sanct Michaelis Tag, nach laute seiner Alten handtfesten, die Herr Wittiche Pudaw gegeben hat, dieselben fünf margkh soll geben Petter Krusa Vierdte halbe, Vnnd Petter Leb milich Anderthalbe, Vnd solle Vonn mir Packosch vnd Von allen meinen Erbenn Vnd Nachkhombligen, aller anderer gabe, dienste, Vnd beschwerunge, ledig frej Vnd loß sein, das hab ich angesehen ihre beide dienst begehr vnd bethe, Vnd habe das Vorgenante gericht Vnd Erbe dem Obgenanten Petter Krusa, Vnd allen seinen Ehlichen geerben Vnd Nachkömbligen, gereicht Vnnd gelangt, Manne geschlecht Vnd Frauen geschlecht Zue Einem Rechten Erbe, Erblich Zu besiczen, das sind geZeuge die Erbaren, Petter Beyr, Hans vnd Laurenczius Zacher, Heincze Breitschuch, Michel Ziruß, Vnd ander Vill Pider leuthe, gegeben Zue Tarnaw An dem Nechsten Sunabent Vor Sanct Vittus Tag Sindt Christus geburt Taussent drej hundert Jar in dem Neun und Siebenczigisten Jahr.

Beilage C.

(Aus der Abschrift in den Originalacten.)

Edler Gestrenger Eherenuester Hoch vnd Wolbenambter Innsonders groſzgunstiger gebüettender Herr Haubtman Vonn Gott dem Allmechtigen Wunsch E. G. Ich einn gluckhseliges freudenreiches Newes Jahr Vnnd meine Vnterthenige gehorsame Wilige Diennste Jder Zeitt beuor ꝛc.

Gestrenger Herr E. G. werden Sich alls mir nit Zweiuelt gunstig Wol Zubescheiden Haben, das ich denn Vergangnen Sommer die Schölczerey Zue Tarn so der Kays. Matt. Lehen Vmb ein gewisse Summa geldes, als benentlichen Vmb Sechs Tausent vnd Vier Hundert margkh Preßlisch erkaufft, da ich Zum angelde funff Tausent margkh Herauß geben solle, die Vbrigen Virczehen hundert margkh stehen in Nachgulden, vnd seien Jahrlichen mit funf vnnd Sibenczigen abZulegen, Wann Dann die Zeit nun an der Handt, das der Kays. Matt. ich derselben, Vonn diesem Kauff gebuhrende auff vnnd abfarth erlegen solle, vnnd aber obbemelte 1400 margkh, Vonn meinem Antecessorj Christoff Niedenführ Vor wenig Jahren, als Anno 99 Vorgeben Worden, Allso gelanget ann E. G. mein Vnterthenig gehorsambs bitten, Sie Wollen Inn Erwe-

gung das Vnngeacht das ich wegen meines Weibes einn Erbe mit, ich doch diese Scholczerey Vmb Vierczehen Hundert margkh Teurer als meine vorfahrrer Annehmben mussen, Zu dem Weilen das Haußgebeudt auch gar böß, das ich nottrünglich bawen muß, vnnd das Lehen der Key. Matt. Hierdurch gebessert würdet, meiner mit noch einnst Vergebung mehrgemelter 1400 margkh gunstiglich Verschonnen, vnnd mit denn funf Tausent margkhen, dauon ich dann funfhundert margkh geben mus Zuefriden seinn, Auffm fall aber E. g. hierin Ainig Bedencken, Als bitt dieselben ich Vnderthenigist, Sie wollen diese meine Supplication neben notturfftigen Bericht, ann die Schlesische Cammer gelangen, Dannen Hero ich der Vngeczweiffeltenn Hoffnung, Sie werden inn Betrachtung meines hochen Kauffs, vnnd das ich das Lehen Zu bessernn gemeinet, mein gehorsambs flehen Annsehen, vnnd mir als eim Jungen Wirt, der sich nun Einrichten vnnd mit Eheren gern nehren Wolte, diese meinne erste Bitte nit abschlagen, sondern inn genaden gezweigen, Daß wil vmb E. g. ich als ein gehorsamber Unterthonner mit Willigen geflissen Diensten die Zeitt meines Lebens nach hochstem Vermögen Zuuerdiennen geflissen sein, denen Zu gunsten ich mich Vntertenigist befehlen Thue. Actum Tarnaw den 1 Februarj Anno 1605.[1])

E. G.

Gehorsamber

Vnderthoner

Melchor Nideführ der Junger

Scholcz zu Tarnn ꝛc.

Adam Scharrer Manu propria.

Ann den Edlen Gestrengenn Ehrenuesten Hoch vnd Wolbenambten Herrn Fabian Von Reichenbach auff Pitterwicz Quickendorff Scharffeneckh vnd Tontschendorff Röm. Kays. Matt. ꝛc. Rath. des Münsterbergischenn Fürstenthumbs Vnd Franckfteinischen Weichbildes Haubtman meinem gebuettunden Herren

Diemutige

Supp.

---

[1]) Es muß dieses oder das Datum im Schreiben Beilage D verschrieben seyn, denn Beilage C wird in D angeführt und ist demselben beigelegt.

Beilage D.

(Aus dem Originale.)

Wolgeborne Edel Gestreng besonnders liebe Herrn vnndt Freundt, Denselben seindt meine willige Dienst Jeder Zeit bestes fleißes beraith, Vnnd werden die Herrn inliegendt mit mehrerm Vernehmen, Was der Kay. Mt. Mir Vertraueter vnnderthan Melchior Niedenfhür der Junger scholz Zu Tarnaw, an mich Ambts, das Jme die auf der scholzerey daselbst, noch haftenden. 1400 Marghk an Nachgüllden, die Auf vnndt Abfarth daruon, in Jrer M. RentAmbt gehörig, so. 140 Margkh, austragen wurden, enthenget vnd nachgesehen werden möchten, alles fleißes biten thuet: Weil Jch aber in derogleichen vermöge Meiner habenden Instruction auf die Camer gewießen bin, Alls habe den Herrn Jch hiemit solches billich Referiren sollen, Bin hierauf Derselbten Erklerung gewertig, Denen Jch Zu freundlichen Diensten willig, Geben aufm Schlos Frangkhstain den. 31. January Anno 1605.

Fabian Von Reichenbach.
Haubtmann.

Aufschrift. Den Wolgeborn Edel Gestrengen Herrn N: N: Röe. Kay. auch zu Hungern vnnd Behaimb Kön. M. verordenten Präsident vnd Camer Räthen, in Ober vnd Nieder Schlesien, Meinen besonnders lieben Herrn vnd Freunden.

praes. d. 10. Febr. a. 1605.

Beilage E.

(Aus dem Originalconcepte.)

Auß beygefugten Abschrifften habt Jr mit mehrem Zuersehen, was der negst verstorbene Haubtman Zu Franckstein Herr Fabian v. Reichenbach seliger, auf vorgehendes Melchior Nidefuhrs des Jüngern Scholczen Zu Tarnaw ansuchen wegen derer auf seiner Scholczerey noch hafftenden 1400 Markh nach=

gülden, vnd nachlaß des dauon geburenden auf vnd abczuggeldes, benenntlichen 140 Markh; an uns noch vom 31 January Jungsthin vmb bescheidt schrifftlichen hat gelangen laßen, wan wir dan bey vnß nit befinden kunden warumben Jme Nidefuhr Ditsfals ainiger nachlaß gethan werden solte. Alß ist von Ihrer R. KM. vnsers Allergnedigsten wegen hiemit vnser begeren fur die Personen Euch freundlichst ersuchendt Jr wollet obgedachten Nidefuhr nit allein von solchem seinem ansuchen gebürlichen abweisen, sondern Jne auch Ambtshalben dahin halten, Das er oberwentes hinderstelliges auf- vnd abzuggeldt In das Franckſteinsche Rentambt ohne ainigen abgang furderlichen erlegen vnd richtigmachen solte ꝛc. Hieran beschicht ꝛc. Wir aber ꝛc.

Geben Preßlaw den. 2 Juny Anno 1605.

An Herrn Abt Zu Hainrichaw Verwaltern der Franckſteinschen Haubtmanschafft ꝛc.

Beilage F.

(Aus dem Originale.)

Wolgeborne, Edle, Gestrenge vnnd Wolbenambte, Gnedige, gebittende HErren, E. G. vnnd Gestr. seind meine gehorsambe dinste, nechst trewer wünschung Von dem Allgewaltigen Gott, aller ersprießlichen wolfarth, ieder Zeit bevohr, Vnnd nach dem ich wegen meines Vor weniger Zeit erkaufften guttes der Schölczerey Zue Tarnaw, bey E. G. vnd gestr. etwas Zuebefodern habe, sol denselbten ich gehorsamblich, gleich Zum eingange Vnvormeldet nicht laßen, Das gedachte Schölczerey Zue Tarnaw, ie vnd allwege Vor Erb vnd aigen gehalten vnd Verkaufft, vnd veber aller Menschen gedencken kein auff vnd Abfarth dar Von gefödert, oder gegeben worden, Immaßen dann auch der dritte besiczer Vor mir inclusive, etwa Vor acht vnd Dreißig Jahren, solches gutt gancz frey an sich gebracht, vnd inn die acht Zehen Jahr geruhig beseßen, biß man endtlich auf die gedancken gerathen, weil es ein Schölczerey, vnnd die handfesten Veber solch gutt, so etwan Vorleget, nicht haben gefunden können werden, das es möchte Lehn sein, vnnd derowegen auf vnd abfarth Von ihm gefodert, Ob er

aber Zwar die Natürliche Vermuttung vor sich gehabt, das sein gutt Erb vnd aigen sey, hierkegen auch das Lehn nicht hat können erwiesen werden, so hat er doch, darmit er möchte befriediget sein, endtlich diß jahr, da er auch ohngefehr vor 20 Jahren gestorben, etwas Zuegeben bewilliget, Vnnd weil ers gleich aus guttem Willen gethan, ist man auch mit dem halben theil Zuefrieden gewesen. Welchem sein successor, der nechste besiczer Vor mir, auch inn erlegung der Auf vnd abfarth, vnwißendt seines Rechten, vnnd aus Mangel der handtfesten Veber solches gutt, nachfolgen mussen. Wie auch ich mehr gedachte Schölczerey an mich gebracht, hat man gleicher gestalt die Lehnwahr, als Von einem Lehn gefodert, Weil ich aber gesehen, das das gutt vorhin mit Zinsen beschweret, hab an E. Gn. vnd gestr. als sich dieselbten gnedig Zuerinnern haben werden, ich gehorsamblich supplicando gelanget, Die wolten anstat Ihr Kays. Mt. mir als einem Jungen Wirte, wo nicht der ganczen Summen, doch Zum wenigsten der Nachgülden auf vnd abfarth, gnedig erlaßen, Hab aber weder eins noch das ander erhalten mügen, vnnd sindt die sachen noch biß auf Dato verZogen worden. Inndeßen gibts Gott vnnd guttes glück, das mir veber alles Verhoffen der Brief veber das gutt in Originali Zue handen kommet, Dar auß dann, klärlich erscheinet, das solch gutt Zue einem Rechten Erbe vorreichet, vnnd außer deutlich ausgeseczter Zinsen, sonsten aller gaben, dinsten vnnd beschwerungen gancz vnnd gar befreyet sey. Alß E. Gn. auß glaubwirdiger beygefügter Abschrifft, mit mehrem gnedig werden Zuesehen haben. Wie auch ieczt gedachter Alter Brieff gleicher gestalt inn der Kays. Ambts-Canczley Zue Franckstain Registriret wird Zue finden sein. Wann dann aber Gnedige groß günstige Herren, ich nun ferner, wegen erlegung mehrgedachtes laudemii angehalten werde, So hab ich der höchsten Notturfft eracht, mich inn Zeiten bey E. Gn. wegen des gefundenen Hauptbriefes anzuegeben, vnd deßelben Abschrifft, mit anerbietung solche, wann es Von mir begehret wird, mit dem Rechten Original gebürlichen zuebeglaubigen, bey E. Gn. Vorzuelegen, Vnnd mache mir gar keinen Zweiffel dieselbte mehr gedachten briefes innhalt vnd meinung gnedig erwegen, vnd darauß kein Lehn, sondern ein VngeZweiffeltes Clares, deutliches rechtes Erb, befinden werden, Worauf an E. G. meine gehorsambe vnnd gancz vleißige bitte gelanget, die wolten nunmehr, inn anmerckung meines gutten habenden Rechtens, nit allein mich ieczigér Zeit, mit erlegung gefoderter Auf vnd Abfarth, gnedig Verschonen, Sondern auch den Alten brief Zue künfftiger beßerer nachrichtung vnnd gewißheit aufs



newe confirmiren, Darmit also ich vnd künfftige besiczer dieser Schölczerey, bei Vnsren Vralten habenden Rechten geruhig Verbleiben möchten, Solches vmb E. Gn. vnd Gestr. hinwiederumb inn trewen gehorsamben Dinsten nach möglichheit Zuverschulden, bin ich ieder Zeit willig vnnd Vnverdroßen.

Geben Tarnaw den 22. Februarij, Anno 1606.

E. Gn.

Vnterthenig Gehorsamber

Melchior Niedeführ
Scholcz Zue Tarnaw.

DEn Wolgebornen Edlen Gestrengen Herrn, Herren N. N. Röem. Kays. auch Zue Hungern vnnd Behaimb Kön. Mayt. Wolverordneten Herrn Cammer President, vnnd Räthen, inn Ober= Vndt Nieder Schlesien ꝛc. Meinen Gnedigen, gebittenden HErren.

ps. d. 25. Februar 1606.

Beilage G.

(Aus dem Originalconcepte.)

Vnnß Zweifelt nicht, Es wirdet bey Eurer Vndergebenen Ambtß Canczley Zu befinden sein, Was Eur antecessor vnnd gewesener Haubtman des Münsterbergischen Fürstentumbs vnnd Franckſteinischen Weichbildes, Weiland Herr Fabian vonn Reichenbach seeliger, auf vorgehendes Melchior Nidefuhrs des Jüngern Scholzen Zue Tarnaw ansuchen, wegen der auff seiner daselbst Zue Tarnaw erkaufften Scholzerey noch hafftenden. . 1400 Marck nachgülden vnd nachlaßes des dauon gebürenden auff vnd abZuggeldes alß. 140. Mck an Vnnß die Cammer noch vom. 31. January verschienen. 1605. Jahres vmb bescheidt schrifftlichen hatt gelangen laßen, vnnd weßen wir darauff den gewesten Verwalter geregter Haubtmanschafft ꝛc. den ꝛc. Abbten Zue Heinrichaw, am. 2. Juny obberürten. 1605. Jahres, vnnd nemlichen deßen beschieden haben, sintemahlen wir nit befinden kundten, Warumben Ihme Niderfuhr ditsfals einiger nachlaß gethann werden solte, das Er Herr Ambtß Verwalter obgedachten Nidefuhr nit alleine vonn solchem seinem ansuchen ge=

bürlichen abweise, sondern Ine auch Ambts halben dahin hallten solle, Das Er oberwentes hinterstelliges auff vnd abZuggeldt in das Franckſteiniſche Rentambt ohne einigen abgang fürderlichen erlege vnd richtigmache, Wann dann anieczo abermaln gedachter Niderfuhr Wie Ihr beyliegende Zuuernehmen habet, deſtwegen neben Producirung Abschrifft eines vonn Backisch von der Strimen sub dato Sonnabents vor St. Vitj Tag des. 1379. Jahrs gegebenen briefes so vber solche Scholzerey Erb= vnd aigen lauten soll, anderwerts bey vns ansuchung thuet, das nit alleine Er Nidefuhr numehr mit erlegung gefoderter auff= vnnd Abfart verschonet, sondern auch geregter Alter briff Zue künftiger besserer nachrichtung vnnd gewißheit aufs neue confirmiret, vnd also Er vnnd künfftige Besizer mergeregter Schölzerey bey Ihrem habenden Rechten geruhig verbleiben möchten, vnd benebens von Ihme Niderfuhr vorgegeben wirdet, samb obgeregter Brieff inn der Franckensteinischen Ambtß=Canczley allso einverleibter Zu befinden sein solte, Er auch Vhrböttig, das original mit der beigelegten Abschrifft conferiren Zue lassen vnnd das original glaubwirdig vorZulegen, vnd also hirdurch das Erbe mergeregter Scholzerey Zuerweisen, Alß haben wir solches ann Euch alß das Kaye. Ambt himit gelangen lassen wollen, Vnnd ist solchemnach im namen der Röm. Kays. Mtt. V: A: H. vnser begehren, für die Personen freundliches ersuchen an Euch, Ir wollet nit alleine bey der Ambtß Canczley solches briefes halber nachsuchen lassen, sondern auch vonn offt gedachtem Niderfuhr den beihanden habenden original briff abfordern, denselbten notturfftig ersehen, vnnd dabey wahrnehmen ob darinnen die Erbschafft offterwenter Schölzerey allso begriffen, das vonn derselbten die Auff= vnd AbZuggellder mit billigkeit nit köndten gefordert werden; Vnd Vnnß hernachmalß des befunds vnd verfolgs, neben Eurem rätlichen guttachten ob vnd wie weitt mehr erwentten Scholzen in einem vnd dem andern seinen suchen Zu deferiren oder weßen er sonsten Zubescheiden sein möchte außfurlichen bericht zu kommen lassen, wie Ir Zuthun wißt, hiran beschicht auch, etc. Vnd wir etc. Geben etc.

Breßl. den 6 Martij Ao. 1606.

Ann den Franckſteiniſchen Herrn Haubtman etc.

Beilage H.

(Aus dem Originale.)

Wolgeborne, Edel, Gestrenge Besonders geliebte Herrn vnd Freundte, Denselbten seindt Meine willige Beulißene Dienst Jeder Zeit Beraith zuuorn, Der Herrn an Mich gethanes schreiben vom Sechsten Marty, negst hien, sambt beygelegeter Abschrieft, Melchior Niedenfhurs Scholczens Zu Tarnaw, vbergebene Supplication habe Ich emPfangen vnd daraus Vernohmen, Das Er wegen seiner erkaufeten Scholtissey daselbst noch Ein hundert vierczig Marckh, Auf vnd Abfarth gelt, an den hinderstelligen Vierczehen hundert Marckhen Nachgulden Ausstendig, vnd sintemal Er einen Alten Brief, deßßen Abschrieft die Herrn Mir Zuegeschickhet, so ein Recht deutliches Erbe darüber Besagete gefunden, nunmehr solchen Rest Auf vnd Abfarth, Zuerlegen, seiner damit zuuerschonen vnd erwehneten Brief de nouo Zu Confirmiren alles fleißes bitet: Derowegen die Herrn Mich ermahnen, obgedachten Brief ab Zufordern, denselbten noturftig Zuersehen vnd ob darinnen die Erbschaft ostermelter Scholczerey also begrieffen, das daruon die Auf vnd Abfhart gelder mit Billigkheit nicht khündten gefordert werden, die Herrn neben Meinen Räthlichen gutachten, wie weit dem Scholczen in einem vnd dem Andern Zu deferiren sey ausfhürlichen Zuberichten. Hierauf Verhalte Ich Denselbten hiemit nicht, Das Ich Mich in obgedachtem Briefe, den Mir der Scholz in Originalj vorgeleget, Zur genüge ersehen, mit fleiß gegen der Vbersanden Abschrieft collacioniret, welcher allerdings von Wort zu Wort derer gemes befunden, darinnen freilichen Zuuernehmen, das mehrermelte Scholczerey, auf Mann vnd Weibes geschlecht, Zu einem rechten Erbe Erblichen Zubesiczen (ohne Dargebung einiger Auf vndt Abfhart) außgeseczet worden ist:

Ich habe aber Zu mehr erkhündigung, nicht vnterlaßen, Mich in denen gehaltenen Keufe, im SchöPPenbuch einverleibt, Zuersehen, Da sichs befindet, das gedachte Schölczerey Allewege vor ein Erbgneth (wie dann auch dem Jeczigen Supplicant) also Verkaufet vnd hiengelassen worden ist:

Item alls Jeczt erwehneter Supplicant solche Schölczerey, Kaufsweiß an sich gebracht, hat Jme dieselbte seine Schwehrmuter verkauft, welche Sie von Irem Verstorbenen leiblichen Sohne Christof Niedenführen, so noch vnuerheurath gewesen vnd im Junggesellenstandt gestorben, geerbet vnd alls ein

Erbgueth auf Sie gestammet, Welchs, wann es Lehen geweh-
sen nicht hette geschehen, vielweniger der geschlossene Kauf
Zuegelassen werden können.

Vber dieses, Kan Mehrgedachte Schölczerey, vor kein
rechtes Lehen angeczogen oder gehalten werden, Weil das Frang-
stainische RentAmbts Vrbarium außweiset. Das erwehnetes
gueth Järlichen Irer Mt. auf Georgi vnd Michaelis Zehen
Taler Erbliche Zinnße vnd dann vom Bier vnd Brandtwein-
schanckh Ein Taler Zwölf groschen giebet, So Zinßet es auch
Alle Jar auf Irer Mt. Hauß Zu Frangkhenstain Vier KaP-
hanne, Da è contra die Lehen guter von dergleichen Jär-
lichen SilberZinße vnd Darreichung der KaPhanne in diesem
Craiß genzlichen eximirt sein: Zu deme lieget es auch dieser
orten nach, gar in hoher grosen schaczung oder Steure vnd
wirdt alle Jar vor Sechs hundert schwere Margkh Jede P.
Acht vnd Vierczig weißgroschen vergeben: Dahero nun die
Herrn Leichtlichen Zuerachten, Wann gedachte Schölczerey Ieczo
zu einem Lehen außgeseczet werden solte, angedeute Beschwe-
rungen auf derselbten haften, würde Ieczíger Keufer durch den
gehaltenen ErbKauf Zum heftigisten laediret sein, auch in
vnuerwindlichen grosen schaden gerathen, Dann Er bey weitem
nicht so eine starckhe Summa geldes daruor wurde geben ha-
ben: hat derowegen, alls Ich erwehneten Brief von Ime gefo-
dert Zum vberflues gebeten, Ine darüber Zu beschüczen vnd
Vermöge des gehaltenen Kaufs die Confirmation Zuertheilen.

Ich habe aber nicht vnterlassen, Ime allerley Zur sachen
Dienende Motiuen, die hinderstellige Auf vnd Abfarth zuer-
legen, Zugemüth Zufhüren, Dardurch Ine endlichen (wie schwer
es auch Immer Zuegangen) so weit beredet, Das Er sich ge-
gen Mir dahien erkleret, Er wolle im nahmen Gotes dieselb-
ten hinderstellkgen Einhundert vnd VierZig Margkh Auf vnd
Abfarth, vollendt in einer gewiesßen Zeit, in Irer Mt. Rent-
Ambt Zu Frangkhenstain einstellen vnd einantworten, Alleine
das Ime disfals von Mir Ambtß eine Ordentliche Confirma-
tion vber ermeltes sein gueth vnd was dem Zuegehörig vnd
nach besage erwehneten Alten Briefs, zu einem rechten Erbe,
Erblichen auf Mann vnd Weibes Person Zugleich Zuerben
vnd zustammen erfolgen möge: Wehre auch Zufrieden, das
neben der gebrauchlichen final Clausel, der Kay. Mt. an dero-
selbten Regalien, Obmesigkheiten, Diensten 2c. mit Inseriret
würde **Vnnd der Auf vnnd Abfhart so offt gedachte Schol-
tissey vnnd was deren anhengig verkauft würde daruon
Zuerlegen Vnnschädlich vnnd nichts benohmen** 2c. Sinte-
mal dann hierinnen höchstgedachtster Kay. Mt. an deren In-

tereße gar nichts entginge, vnndt man Allso diß Wehsen durch die begehrete Ambts Confirmation (so meines Bedünckhens nicht vnbillich) vmb Künftiger 'gewießen nachrichtung willen, in eine ewiges bestendiges stets wehrendes esse vnd Richtigkheit bringen khündte, Als hielte Ich dauor, Es möchte dem Niedenfhür, in erwegung aller Vmbstende vnd seiner beschehenen Erklerung nach, wol deferiret vnd statgethan werden: Diß den Herrn Ich, zu derer begehrtermaßen, neben gefodertem Meinem gutachten Zuberichten nicht vmbgehen sollen, Bin hierauf Irer erklerung ferner gewertig. Damit Ich Supplicanten auf sein weiters Anhalten bescheiden kan, Vnd bin den Herrn Zufreundlichen angenehmen Diensten Jeder Zeit willig vnd erbötig, Geben Schräbßdorf den. 31. Octobris Anno 1606.

Der Hernn
Dinstwilliger
Freundt
Hanß Meltich mppria.

Den Wolgeborn Edel Gestrengen Herrn N. N. Röe: Kay: auch Zu Hungern vnd Behaimb Kön. Mt. Verordenten Präsident vnd Camer Räthen in Ober vnd Nieder Schleßien ꝛc. Meinen besonders lieben Herrn vnd Freunden.

pr. 14. Nov. 1606.

Beilage I.

(Aus dem Originalconcepte.)

Wir haben auß Eurem schreiben vom 31. Octobriß nechsthin vernommen, Waß Ihr Vnnß neben Eurem guetachten, wegen der Scholzerey Zue Tarnaw Melchior Niederfuhres Jeczigen Innhabung hinwiederumben berichten thuet, weiln es dann darmit die durch Euch angedeutete beschaffenheit hatt, Alß seint anstadt vnnd in nahmen Der Röm: Khay: Mtt. V. A. Hr. wir Zufrieden, das Ime dem Niederfuhr die Confirmation vber geregte Scholzerey, nachlaut vnd Inhalt vorigen darüber habenden Briefes, doch mit Inserirung derer Inn berurtem Eurem Schreiben begriffenen Clausull Des auf vnd abzugs

halber von Euch alß dem Franckensteinischen Ambte widerfahren möge, benebens aber Er auch dahin gehalten werde, Das Er vnuerZüglichen die 140. Marck hinterstellige Auff= vnd abfarth gellder inn das Franckfteinische Rentambt erlege vnnd richtig mache, Inmassen Ihr zu thun wist ꝛc. hiran beschicht ꝛc. Vnnd wir ꝛc. ꝛc. Geben ꝛc.

Breßl. den 21 Nouembr. Anno 1606.
An Herrn Hansen Mettich
Franckfteinischen Haubtman.

Beilage K.

Kayserliche Ambts Confirmation vber die Schöltißey vndt Gerichte zu Tarnaw. Anno 1607.

(Aus der Abschrift in den Originalacten.)

ICH Hannß von Tschetschau vnd Mettich auff Schrebßdorff vnnd Wirßbel, Röm: Kay: Auch Zu Hungarnv nnd Böhaimb Königl. Mayt. Rath vnndt Haubtman deß Münsterbergischen Fürstenthumbs vnd Franckfteinischen Weichbildes Bekenne Hiemit offentlichen, vnd Thue khundt mit diesem Briefe für männiglichen, die Ihn sehen oder hören lesen, daß vor mich Ambts erschienen, Eua Weilandt, Melchior Niedenführs gewesenen Scholzens Zu Tarnaw hinterlaßene Wittib, neben Iren Hirzu erbetenen Vormündern, den Erbaren vnnd Erbtsamben Paull Schreern Bürgern in Franckftein, vnnd Dauid Riedeln Erbscholzen zum Baumgarten, beiden ihren Eydamen, vnd Clement Hofman Gebauersman zu Tarnaw, alß geordnetem Vormündt Caspar Niedenführs Ihres Jüngsten Sohnes, bekandt vnd außgesaget, daß Sie vermög vorgelegten Kauffzettels, die Scholtißey vnd Erbgerichte zu Tarnau im Franckfteinischen Weichbilde gelegen, an gebeuden, Eckern, Gearn vnd vngearn, Wiesen, Wisewachß, mit Holze Rütticht, Strütticht, Püschicht, Waßer, Waßerleuften, Fischen Fischereien, daß Auentrecht souiel solch Gutt von einem Rein biß zum andern begreift, sambt den zugehörenden Teichlen so darinnen liegen, mit dem dritten Pfennig in Gerichten, sowol einer freyen Schaaftrieft vmbs Dorff, vnnd mit allen Nutzbarkeiten, ein: vnd Zugehörungen,

wie es Nahmen haben möchte, oder Genent werden kan, vnd von andern Pauergüttern in allen Reinen vnnd Grenzen vor Alters gelegen vnd abgesondert vnnd wie vormahlen erwehnten, deß verstorbenen Niedenführs gewesenen Scholzens zu Tarnaw hinterlaßene Wittib, vnnd Ihr Sohn Christof auch gewesenen Scholz daselbst, bemelte Schölzerey vnnd Erbgerichte erkauft vnnd beseßen, vnnd durch Absterben deßselbten, Ihres Sohns, wiederumb von ihm ererbet vnd gefallen, innengehabt genoßen vnd gebraucht, in einem recht Redlichen vnd vnwiederruflichen Erbkauff, vmb ein gewisse Summa geldes, (doch vnschädlichen der Auf vnnd Abfahrt) verkaufft vnd hingelaßen hette, Irem Eydamb, dem Erbtsamen Melchior Niedenführen auß der Steinaw, vnd darauf aller gehorsambst gebethen, obberürte Schölzerey vnd Erbgerichte mit aller derer ein= vnd Zugehör, von Ihren Henden auf vnd anzunehmben, vnd ferner Keufern zureichen vnd zu bestettigen, dargegen Er der Königl: Maytt. zu Böhaimb allen schuldigen Gehorsamb weiter in aller Vnterthänigkeit zu leisten versprochen vnd zugesaget; Demnach ich dann sein vnterthäniges ersuchen vnd erbieten erwogen, auch das er sich künfftig derselbten treuhertziger erzeigen könne vnnd solle, Alß habe ich von Königl. Macht vnd Gewalt zu Böhaimb, derer ich mich kraft meines tragenden Ambts im Franckſteinischen Weichbilde gebrauche, mit vorwissen, willen vnnd Consens Höchst gedachter Königl. Maytt. Cammer Praesident vnnd Räthen in Ober vnd Nieder Schleßien, der hierüber gegeben ist, auf der Kays. Burck zu Breßlaw, den Ein vnd Zwanzigsten Nouembris abgewichenen Sechzehenhundert vnd Sechsten Jahrß, mehrgedachten Melchior Niedenführen obbemelte Schölzerey vnnd Erbgerichte zu Tarnau im Franckſteinischen Weichbilde gereichet vnd bestettiget, Reiche Confirmire vnnd bestettige Kraft diß Briefs vnd Siegels, vielgedachtem Melchior Niedenführn seinen Ehelichen Erben vnd rechten Nachkommen, vnd vermög eines alten vorgelegten deutschen Original Briefes, von Weiland Packuschen von der Striemen gegeben, deßen Datum am negsten Sonabend vor St. Viti Tag sindt Christi Geburth im dreyzehen Hundersten vnd Neun vnd Siebenzigstem Jahre, auf Mann vnd Frauen Geschlechte, zu einem rechten Erbe obgedachte Schölzerey vnnd Erbgerichte zu Tarnau mit allen deren ein= vnd Zugehör, Angebeuden, Eckern, Gearn vndt vngearn, Wiesen Wisenwachs, mit Holze, Rütticht, strüttischt, Püschicht, Weidicht, Waßern, Waßerleuften, Fischen, Fischereyen sambt dem Auenrecht, souiel erwehntes Gutt, von einem Rein biß zum andern begreift vnd innen helt, sambt den Zugehörenden Teichlein so darinnen liegen, mit dem dritten

Pfennig in Gerichten, sowol einer freyen Schaaftriest vmbs Dorff, vnnd in Summa mit aller Nutzbarkeit, ein: vnd Zugehör, wie es genent werden möchte, vnd von andern Pauergüttern in allen Reinen vnd Grenzen für Alters gelegen vnd Abgesondert, vnnd mit Allem dem Recht vnd Gerechtigkeiten, nichts hiruon außgenommen, sondern wie die vorigen Besitzer vnnd erwehnten verstorbenen Niedenführs gewesenen Scholzens zu Tarnaw hinterlaßene Wittib alß vorkeuferin vnnd deren Sohn innengehabt, gehalten genoßen, gebraucht vnd beseßen haben, daß nun hinfüro zu ewigen Zeiten genanter Melchior Niedenführ, seine Eheliche Erben vnd rechte nachkommen, Mannes vnd Weibes geschlecht, solches Alles haben, halten, genißen, auch ihres Besten gefallens wiederumb verkaufen, vorsezen, vorgeben, vnd alß mit Ihrem proper Gutt, damit vollkömblichen thun vnd lassen mögen vnd sollen, für Allermenniglichen ganz frey vnd vngehindert, Jedoch meines Allergnädigisten Kaysers Königs vnd Herrns, vnnd deroselbten nachkommen, an der obemelten außgedruckten Jährlichen Erbzinsen Rechten vnd Regalien, sowol der auf: vnnd Absarth, so oft alß mehr vielgedachte Schölzerey vnd Erbgerichte verkaufft wirdt, vnnd sonsten Menigliches Beweißlichern Gerechtigkeit vnschädlichen, Deßen zu Vhrkhundt habe ich obbenenter Kayserlicher Haubtman mein angeborn Petschier wißentlich hiran hangen laßen, vnd mich mit eigener Hand vnterschrieben, Geschehen vnd geben Aufm Schloß Franckstein, den Vierzehenden Tag deß Monats Juny, war der Heilige Fronleichnamb nach Christj vnnsers einigen Erlösers vnd Seeligmachers Geburth, im Sechzehenhundersten vnd Siebenden Jahre, Darbey ist gewesen der Edle Ehrenueste Wolgelärte Paull Förßius Röm: Kays. Mayt. Ambts Secretarius erwenthen Fürstenthumbs vnd Weichbilts, der auch diesen Brief vorfertigen zu laßen im befehlich gehabt;

Hannß Mettich

(L. S.)

Paul Förßius Ambts
Secretarius.

Beilage L.

(1655 9. September aus dem Schöppenbuche zu Tharnau geschrieben und mit dem Gerichtssiegel versehen.)

Adam Koblitzes Zu Tarnaw Kauff Zedel mit dem Erbaren Melchior Niedenfuhr Erbscholtzen Vmb den Krezschem daselbst.

Anno 1616 den 6 April: Ist mit Vorgünstigung Vnd Zu Lassen deß Edlen Gestrengen, EhrenVesten, auch Wolbenambten Herr Hansens Von Tschezschaw Vndt Mettich, auff Schrebßdorff, Rackßdorff Vnd Riegerßdorff, Röm: Khay: Mayt: Rath, Vndt Hauptman, deß Munsterbergischen, Fürstenthumbs Vnd Franckſteinischen Weichbildes, ein Christlicher Vnd auff Richtiger Kauff gehalten Vnd VolZogen worden Zwischenn dem Erbahren Melch. Niedenführ Erbscholtzen Zu Tharaw alß Vorkeuffern eines theilß, Vnd den Adam Koblitzen auch daselbst alß Keuffern anders theils, wie folget, Es hatt ermelter Melch: Niedenführ alß Vorkeuffern VorKaufft Vnd hingegelassen. Adam Koblitzen seinem Keuffer, den Kretzschem oder Schenckhauß sambt dem Zugehörenden Gärtlein Zu Tharnaw, beineben dem Zugehörenden Bir Vnndt Brantweinschanck, Vndt aller Vnd ider gerechtigkeit Wie Vorkeuffer denselben inngehabt Vnd besessen, Vndt Keuffer soll ihm dauor geben, ihn Summa Sechsdehalbhundert Alte Thaler, den Thl. P. 36 gl. Vnd den gl. P. 12 Hll. gerechnet, Welche obgemelte Summa der Schchsdehalbhundert (sic) Alte Thl. Keuffer Vorkauffern, Zahlen Vnd erlegen soll, alß Nemblich auff Nechstkunfftige Weynachten 300 Thl. Auff Weinachten deß 1617 Jharß 100 Thal. Auff Weinachten deß 1618 Jhares 100 Thl. Auff Weinachten deß 1619 Jhares 50 Thl. Vndt hiemit Volle bezallug: Ob gemelter Kauff Summa der Sechsdehalbhundert Thl. Jdoch daß Kauffer Jhärlichen die bürliche Intresen Von solchem gelde neben der Haupt Summa erlege. Eß Soll Keuffer auch er Vndt seine Nachkömlige VorKeuffern dem Scholtisen Oder seinen NachKömling Von solchem Krezschem Järlich Zinsen 60 W. gl. den gl. P. 12 hll. gerechnet. alß Nemlich auff George tag 30 gl. Vnd den auff Michaelis 30 gl: Auch daneben an Khay. Steuer der Scholtißey er Vndt seine Nachkömlinge Zu Hülffe Vorschatzen ZweyVnd Siebenzig Marg. Auch hatt Keuffer gewilliget, die auf Vndt abfart Vber obgenandte Kauff Summa. Dem Kayß: Ambt für seine Person

ihn allem Zuvortreten Vnd gutt Zumachen, Hergegen aber soll Keuffer Oder der Krezschmer, aller ander Beschwerung (Wie den VorKeuffer bißhero befreyet sein, Bei solchem erKaufften Krezschem sollen Vorbleiben, Tische Bencke, sambt allem waß Erdt, Nagel, Leim Vndt Wittfest ist. Die Gerichts Vorschreibung belangende, dieselben sollen auch Jder Zeitt Vorrichtet Vndt gehalten werden wie Zuuor auch ihn allewege geschehen. Der Krezschmar aber soll auch dem Scholtißen durch die Erendte helffen abladen, Hergegen saget ihm der Scholtze Zu Järlich ein Viertel Weitzen. Eß haben aber fur Obgedachten Keuffer, wegen ermelter Kauff Summa die selbe auff ernente Termin Zu erlegen Bürlichen eingesProchen Die Erbeitsamen Jacob Weltzel Vorwergs Schaffer, Keuffers Schwer Vater, Clemens Hoffman der Jünger, George Frentzell, Adam Frediger alle 4 Zu Tharnaw, ein ider Vor gar Vndt die gantze Summa Geschehen in Erbgerichten, Zu Tharnaw in Beysein der Erbeitsamen, Christof Niedenführ, Clemens Hoffman, Eltisten, Christof Birneyßen, George Frentzel, geschworne Schöppen Actum Vt Supra.

Dieser Kauffzedel Ist Zu Tharnaw in den Ordentlichen gerichen (sic) auß dem Schöppenbuche geschrieben Worden In Beysein, Marttin Frediger, George Hamppe, Eltisten Christof Niedenführ, George Prosse, Marttin Fillpe geschworne schöppen Anno 1655 den 9 September,

---

Beilage M.

Kayserliche Ambts Confirmation vber den Kauff Der Scholtißey Zu Tarnaw auff Clement Hoffman gerichtet 1623.

(Aus der Abschrift in den Originalacten.)

JCH Sigmund von Bockh vnnd Güttmanßdorff, auff Habendorff vnnd Roßenbach, Röm: Kayl: auch Zu Hungarn vnd Böhaimb Königl: Maytt. Cammer Rath in Ober vnd Nieder Schleßien, Landißhaubtman des Münsterbergischen Fürstenthumbs vnnd Franckensteinischen Weichbilts, vnnd Erbhoffrichter des Reichenbachischen Craißes rc.

Bekenne hiemit Offentlichen, vnnd Thue khundt mit diesem Briefe für menniglichen, die in sehen oder hören lesen, daß vor mich in tragendem Kayl. Ambte angeregten Münsterbergischen Fürstenthumbs vnnd Franckſteinischen Weichbilts erschienen, der Ehrsambe Melchior Niedenführ Gewester Scholze Zu Tarnaw, vnnd dieser Zeit Mitwohner Alhier Zu Franckstein, hat bekant vnnd außgesaget, wie Er vermög vorgelegten Kaufzettels, die Scholtißey vnnd Erb Gerichte Alda Zu Tarnaw im Franckſteinischen Weichbildt Gelegen, An gebeuden, Eckern Getrieben vnd vngetrieben, Gearn vnnd vngearn, Wiesen Wiesewachs, mit Holze, Rüttichte, Strüttichte, Püschicht, Weidicht, Waßer, Waßerleuften, fischen, fischereyen, dem Auenrecht, so vil solch Gutt von einem Reine biß Zum Andern begreifet, sambt denen Zugehörenden Teichlen, so darinnen liegen, mit dem Dritten Pfennig in Gerichten, so wol einer freyen Schaaftriest vmbs Dorff, vnndt mit Allen Nutzbarkeiten, Ein- vnd Zugehörungen wie es Nahmen haben vnd Genennet werden möchte, vndt von Andern Pauergüttern, in Allen Reinen vnd Grentzen für Alters Abgesondert vnd Gelegen, auch gedachter Melchior Niedenführ vnd vorige Besizer solche Scholzerey vnd Erb Gerichte innen gehabt genoßen vnd gebrauchet, in einem recht redlichen vnnd vnwiederrufflichenn Erbkauf vmb eine Gewiße Summa geldes, (doch unschedlichen der Auf vnd Abfarth wie Auch Außschlißung deß Brandwein- vnd Bierschancks, welcher vor diesem Allreith Anderwerts vorkaufft worden, vndt der Kretschmer daselbst der Scholtißei, daß Niemandt derentwegen in bemeltem dorff eingrieff thun darff, Jährlichen ein schwer schock vnnd vber diß auch Jährlichen vf Zween vnterschiedliche termin Zehen Thal: ieden für Sechs vnndt Dreißig weiße groschen Erbzinß sambt vier Kapphannen, in höchstgedachtister Jrer Maytt. Rentambt Alhier, so wol auch an der Steuer vf Zwey vnd Siebenzig marck schwer Zuhilfe giebet.) verkaufft und hingelaßen hette, dem Vorsichtigen Erbtsamben Clement Hofman, Gepauersman zu Tarnau, vnnd darauf Alles Gehorsamben fleißes gebeten, Obberürte Scholtißey vnnd Erb Gerichte, mit Aller derer ein- vnnd Zugehör von seinen Henden auf vnd anzunehmben, vnd ferner Keufern Zu reichen vnd Zu bestetten, dagegen Er der Röm: Kayl auch Zu Hungarn vnd Böhaimb Königl: Mait: alß Königen Zu Böhaimb Allen schuldigen gehorsamb weiter in Aller vnterthänigkeit Zu leisten versProchen vnd Zugesaget; Wann ich dann sowol in dem producirten Kaufzettel, Alß auch in der negst vnterm dato den Vierzehenden Tag deß Monats Juny abgewichenen Sechzehenhundert

vnd Siebenden Jahrs, außgefolgten Kayl. Ambts Confirmation vnnd andern Alten Briefen, mich nach Notturfft ersehen, vnd in angeregter Ambts Confirmation souiel befunden, daß dieselbte mit höchstgedachtister Irer Maytt. Präsident vnd Cammer Räthen in Ober vnd Nieder Schlesien vorwissen willen vnnd Consens, der heruber sub dato auf der Kayserlichen Burck Zu Breßlaw, den Ein vnd Zwanzigsten Nouembris Anno Sechzehenhundert vnd Sechs gegeben ist, außgefertiget worden, auch daß sich Keufer Künftig Ihrer Maytt. Vnterthänigist vnd treuherzig erzeigen könne vnd solle; Alß habe ich von Königlicher Macht vnnd Gewalt Zu Böhaimb, derer ich mich Kraft meines Tragenden Ambts im Franckſteinischen Weichbilde gebrauche, gemeltem Clement Hoffman Obberürte Schölzerey vnd Erbgerichte in berürtem Franckſteinischen Weichbilde, gereichet vnd bestettiget, Reiche Confirmire vnnd Bestettige Kraft diß Briefes vnd Siegel, Ihme Clement Hofman, seinen Ehelichen Erben vnd rechten nachkommen, vnnd vermöge vorberürter Ambts Confirmation, vnd darinnen angezogenen von der Löbl. Schleßischen Cammer, derentwegen erfolgten Consens; dan eines vorgelegten Alten vnuersehrten deutschen Original Briefes auf Pergament mit anhangendem Insiegel, von Weilandt Packusch von der Strieme gegeben, deßen Datum stehet am negsten Sonabend vor S. Viti sindt Christi Geburth, Taußend drey Hundert Jahr, an dem Neun vnd Siebenzigsten Jahre Auf Mann vnd Frauen Geschlechte, Zu einem rechten Erbe Obgedachte Scholtißey vnd Erbgerichte Zu Tarnau, mit Allen deren ein: vnd Zugehör, Angebeuden, Eckern, Getrieben vnd vngetrieben, Wiesen Wiesewachs, mit Holze Rütticht, Strüttricht, Püschicht, Weidicht, Waßern, Waßerleuften, Fischen, fischereyen, sambt dem Auenrecht, souiel erwehntes Gutt von einem rein biß Zum andern begreift vnnd innenhelt, sambt denen Zugehörenden Teichlein, so darinnen liegen, mit dem dritten pfennig in Gerichten, so wol einer freyen Schaaftrieft vmbs dorff, vnnd in Summa mit aller Nuzbarkeit, Ein: vnd Zugehör, wie es genent werden möchte, vnndt von andern Pauer güttern in allen Reinen vnnd Grenzen, für Alters Abgesondert vnd gelegen, vnnd sonsten (außer berürten Brandwein vnd Bierschenckes, welcher wie Oben vermeldet vor diesem Allreit Anderwerts vorkauft worden, Auch hieuon specificirte stuck an geldt vnnd Hünner Zinsen, vnnd vf Zwey vnd Siebenzig Marck schwere an Steuern in die Schöltißey mit Zuhilffe giebet.) mit Allem dem Recht vnd Gerechtigkeit, nichts hiruon Außgenomben, sondern wie die vorigen Besizer vnd erwehnter Melchior Rieden=

führ dieser Zeit Mietwohner Allhier Zu Franckstein es innen gehabt, gehalten, genoßen, gebraucht vnd beseßen haben, Daß Nun Hinfüro Zu ewigen Zeiten, Genanter Clement Hoffman, seine Eheliche Erben vnnd rechte nachkommen, Mannes vnd Weibes geschlechts, solches Alles haben, halten genißen, Auch Ihres besten gefallens wiederumben vorkauffen, vorsezen, vorgeben, vnnd Alß mit Ihrem proper Gutt damit Vollkömblich Thun vnnd Laßen mögen, vnd sollen, für Allermenniglichen Ganz frey vnnd vngehindert, Iedoch meines Aller Gnedigisten Kayser: Königs vnd Herrns vnd derselbten nachkommen, An dero bemelten Außgedruckten Jährlichen Erbzinsen, Rechten vnnd Regalien, so wol der auf: vnd Abfarth, so oft Alß mehr gedachte Schölzerey vnnd Erbgerichte verkaufft werden, vnd sonsten Menniglichen Beweißlicher Gerechtigkeit vnschädlichen, Deßen Zu Vhrkhundt habe ich Obbenanter Kayserlicher Landeshaubtman mein Angeborn Insiegel wißentlich hiran hangen lassen, vnd mich mit eigener hand vnterschrieben, Geschehen vnd geben aufm Schloß Zu Franckstein, den Zehenden Tag deß Monats January, war der Dienstag nach Trium Regum nach Christi vnnsers einigen Erlösers vnd Seeligmachers geburth, im Sechzehenhundert Drey vnd Zwanzigisten, Darbey ist Gewesen der Ehrenueste wolbenambte Christof Starck, Röm: Kay: vnd Königl. Maytt. Diener vnd Ambt Secretarius Angeregten Fürstenthumb vnd Weichbildes, der auch diesen Brief Zu uorfertigen im Befehlich Gehabt;

KauffZettel vber die Scholtißey Zu Tarnaw, vf Clement Hoffman,

Anno. 1622 Den **18 February** ist biß auff **Consens** vndt Bewilligung des Wolgebornen Herrn Herrn Niclaß Freyherr vom Burckhauß vnnd Stolz, Herr auf Jonßdorff, Schiltberg vnnd Petterwiz, Als Pfands Innhabern des Franckfteinischen Schloßes vnnd derer darzugehörigen Cammergütter, ein Christlicher vnnd Aufrichtiger Kauf gehalten vnd Volzogen worden, Zwieschen dem Erbaren Melchior Niedenführ ErbScholtißen Zu Tarnaw, neben Christof Niedenführen seinem hierzu erbetenen beistande vorkaufern eines, Vnnd dem Clement Hoffman Gepauersman Zu Tarnaw, neben dem Erbaren vnnd Wolge=

larten Herrn Johann Kleppern der Schulen Zu Franckstein Rectore, vnnd dem Erbaren vnd Wolgelärten Herrn Samuel Meeggen deß Münsterbergischen Fürstenthumbs vnd Franck-steinischen Weichbilts woluerordneten Rentschreibern, seinen erbe-tenen Beyständen, Keuffern Andern theils, folgendt Also, Eß erkauft mehr gemelter Element Hofman, von dem Melchior Niedenführ Erbscholtißen, die Scholtißey vnd Erbgerichte Zu Tarnaw im Franckensteinischen Weichbilde Gelegen, in Gebeuden Eckern, Getrieben vnnd vngetrieben, Gearn vnd vngearn, Wie-sen Wiesewachß, mit Holze, Rütticht Strüticht, Püschicht, Wei-dicht, Waßer waßerleuften, Fischen fischereyen, daß Auenrecht so viel solch Gutt, von einem Rein Biß Zum Andern Be-greiffet, sambt den Zugehörenden Teichlen, so darinnen liegen, mit dem dritten pfennig in Gerichten, sowol einer freyen Schaaf-triest vmbß Dorff, vnnd in Summa mit Allen Nutzbarkeiten vnd Zugehörungen, wie eß Nahmen haben vnnd genennet wer-den möchte, vnd von andern Pauergüttern in Allen Reinen vnd Grenzen für Alters Abgesondert vnd gelegen, vnnd gedach-ter Melchior Niedenführ solche Scholtißey vnd Erbgerichte in-nen gehabt vnd Beseßen, mit Nutzungen vnd Beschwerungen auf seine Erben vnd Erbnehmen, oder nachkömlinge Mannes oder Weibes geschlechts, vermöge Kayserlicher Ambts Confir-mation so aufm Kayserlichen Schloß Franckstein den Vierze-henden Tag deß Monats Juny Anno 1607 geschehen, doch den Brandwein: vnd Bierschanck hirin außgeschloßen, darinn der Kretschmer Jährlich ein schwer schock der Schol-tißey Zinset, so wol auch Zwey vnd Siebenzig Marck schwer an Steuern oder schatzung vorgiebet, Vnnd giebet Keufer, vorkeufern für Obgedachte Scholtißey oder Erbgerichte an der Summa SechsTausent Dreyhundert Marck, die Marck Pro 32 Groschen vnnd den groschen Pro Zwelff Heller gerech-net, nemblichen von Dato innerhalb Monatsfrist 2300. Marck, auf Weinachten dieses instehenden Jahrs 3000. Auf Georgy des Zukünftigen Sechzehenhundert Drey vnd Zwanzigsten Jahrs 1000, vnnd hiemit volle Bezahlung Obgemelter Kauf Summa, Auch hat Keufer gewilliget vber Obgedachte Kauf Summa 75 Marck an hinterstelligen Erbegülden Zu erlegen vnnd gutt zu machen, Daneben nach Confirmirung dieses Kaufs, hat Keufer auch der Frau Scholtißen Zehen Ducaten, vnnd iedem Kinde derselben, Auch einen geschlagenen Reichs-taler auß gutwilligkeit vereret, Wie dann Keufer auch die auf- vnd Abfarth, von Gedachter Kauf Summa, alß die Zehende Marck ins Kayl. Ambt Allein Zugeben gewilli-get, Auch giebet ermeltes Gutt Jährlich Erb Zinse Zehen

taler ieden derselben Pro 36 Groschen vnd den Groschen Pro 12 heller gerechnet, Alß halb auf Georgy vnnd halb auf Michaelis Tag, Item die gedachte Scholtißey Zinset an Obbemelten Orth, Alß ins Rentambt Alle Jahr auf Michaelis vier Kapphünner, vnnd lieget in der Steuer, oder wird vorgeben für Sechßhundert schwere Marck, Ferner giebet mehr ermeltes Gutt vom Bier: vnd Brandweinschanck Jährlichen Erbzinß auf Georgy einen taler Zwölffgroschen, Weil aber der Bier: vnd Brandweinschanck von der Scholtißey vorkaufft, Zinset hergegen der Kretschmer der Schöltißey Jährlich ein taler vier und Zwanzig groschen, alß 30 Groschen auf Georgj, vnd 30 Groschen auf Michaelis, wie dann auch der Kretschmer vber die Zinse, Laut deßselben vertrags 72 Marck schwer der Scholtißey Zuhülfe Zuersezen schuldig ist,

Bey solcher erkaufften Scholtißey sol verbleiben,

Erstlich vber Sommer Außzuseen, Gerste. . . . 40 scheffel
Vnnd Haber. . . . . 12 scheffel.
Brodtgetreid. . . . . 6 scheffel-
Haber Zur fütterey . . . . 8 scheffel.
Erbsen. . . . . 3 Virtel
Item vier Roße sambt dem Geschirr,
9 Melcke Kühe,
Ein fahrochse,
6 Gelde Rinder,
Die Schaaf vnnd Lemmer halb durchs Loß,
Die Schweine derer Sechzehen, halb,
9. Gense 1 Ganser,
Die Hünner souiel derer vorhanden,
Ein Faßnacht= vnnd Zween Letterwagen,
Ein paar Erndten Leitern,
2 Pflüge,
2 Paar Egen,
2 Hocken,
2 Gesinde Bethe
2 Tiesche,
1 Banck,
3 schemmel,
3 Ofentöpf,
1 Topfbreth,
1 Klein Keßel.
1 Badstübel Keßel,
Daß Milch: vnnd Hölzern Gefeße Halb Zutheilen,
Ein Teigtrog sambt der Beute, sambt Allem waß Erdt= Na=

gel, Leim vnnd nit fest ist,
Eß hat ihme aber der Scholtiß Als verkauffer in solchem Kauf Außgezogen, diß Jahr Zugenißen wie folget,
Erstlich so es die Noth erfodert, auf ein Jahrlang freye Herberg, Beuor ab aber daß Stüblein vndt Zwo Cammern, wie Zuuergleichen,
6 Virtel weitzen im Felde,
6 Virtel Gerste auch im velde, wo es dem Vorkauffer gefelt weg Zuschneiden, vnd die Gerste selber Außzuseen wo es ihme liebet,
2 Virtel Lein,
2 Virtel Hannif, Alles nur auf diß Jahr Zuuerstehen,
15 Bethe Zu kraut vnd Getäze, Vorkauffer sol ihme mit Acht scheffeln tingen, vnd den mist außem Hof nehmen Auch etwaß von Schaafmist darzu, Entgegen sol der Ander Miest so vom Viech künfftig gemacht wird darbey vorbleiben;

Solchen Christlichen Kauf, Haben Beiderseits parten Keufer vnnd verkaufer, iedoch auf Consens vnnd bewilligung deß wolgebornen Herrn, Herrn Nicklaß Freyherrn vom Burckhauß vnnd Stolz, Herrn Auf Jonßdorff Schildberg, Petterwitz, Alß Pfands innhabern des Franckſteinischen Schloßes vnnd der darzugehörigen Cammergütter, geliebet vnnd angenomben, Auch denselben stett vnd fest ein ander Zuhalten versprochen vnndt Zugesaget, Eß haben aber für Obgedachten Keufer wegen ermelter Kauf Summa, dieselbte auf ernante termin Zuerlegen Bürglichen eingesprochen die Erbtsamben Christof Niedenführ, Adam Freydiger, Michael Sturm, Jacob Priebig, Martin Storm, vnnd Hanß Frenzel, Alle Sechs gebauersleute Zu Tarnaw, ein ieder für gar vnd die ganze Summa, Geschehen in Erbgerichten Zu Tarnaw in beisein Christof Niedenführs Eltisten, Adam Freydiger, Michael Sturm, Geschworner Schöppen, Actum ut supra.

Nicklaß Freyherr vom Burckhauß manu propria.

Beilage N.

Kayserlichen Franckſteiniſchen Rentambts Confirmation, ſo in abweſen, Tittul, Jr Gn. Herrn Herrn Jarislau Julio Freyherrn von Kollobrat, Landißhaubtmanß, vber den Kauff der Scholtißey Zu Tarnau gegen erlegung der Kayſerl: auf: vnd abfarth auff Melchior Gierg̃ßen Ao 1648. gefertiget worden.

(Aus der Abſchrift in den Originalacten.)

Jch Johan Carl Weiß von Roßfeldt, Röm: Kayl: Maytt: Diener, Oberbiergelts: Zoll-Einnember vnd Rentſchreiber Münſterbergiſchen Fürſtenthumbs vnd Franckſteiniſchen Weichbilts; Bekenne hiemit Offentlichen vnd Thue khundt mit dieſem Briefe für Menniglichen, die in ſehen oder hören leſen, daß vor mich in tragendem Kayſerlichen Rentambt Zu Franckſtein erſchienen, die Ehrſamben George Hofman geweſener Scholze vnnd dieſer Zeit Geſchworner Zu Tarnaw, vnndt dann George Hamppe, Martin Freydiger, Chriſtof Niedenführ, vnndt Adam Brandt, Alle Geſchworne daſelbſt, haben bekent vnd außgeſaget, wie ſie vermög vorgelegten Kauffzettels die von den Hoffmaniſchen Erben, wegen vnmöglichkeit vbergebene vnd ſehr vorwüſte Scholtißey ſambt dem Kretſchamb Zu Tarnaw, auf vorhin beſchehenen Befehlich der Hohen Obrigkeit, weiln ſich weder Erben noch Creditores, Ohngeacht ſie dreymahl durch patenta vnd Offentliches Ausruffen gefodert: vnd peremptoriſch geladen worden, nichtes anmaßen wollen, Zu uerhüttung genzlicher ruin des Kayſerlichen Cammerguтts Tarnaw, nebenſt den Erbgerichten Angebeuden, Eckern, Getrieben, vnd vngetrieben, Gearn vnd vngearn, Wieſen Wieſewachs, mit Holze, Rütticht, Strüttícht, Püſchicht, Weidicht, Waßer, Waßerleuften, Fiſchen fiſchereyen, dem Auenrecht ſo viel ſolch Gutt von einem Reine biß Zum andern begreifet, ſambt denen darzugehörenden Teichlein ſo darinnen liegen, mit dem dritten Pfennig in Gerichten, ſo wohl einer freyen Schaftrieſt vmbs Dorff, vnnd mit allen Nutzbarkeiten, ein: vnnd Zugehörungen, wie es Nahmen haben vnd genennet werden möchte, vnd von andern Pauergüttern in allen Reinen vnnd Grenzen für Alters Abgeſondert vnd gelegen, auch gedachter George Hoffman vnd vorige Beſizer ſolche Scholtiſey vnd Erbgerichte innengehabt genoßen vnd gebrau-

chet, in einem recht Redlichen vnd vnwiederrufflichen Erbkauff vmb eine Gewisse Summa geldes (doch vnschädlichen der auf vnd abfarth) verkaufft vnnd hingelaßen hetten, dem Vorsichtigen Erbaren Melchior Giergßen Gepauerßman Zu Tarnaw, Vnnd darauf Alles Gehorsambsten fleißes gebeten, Obberürte Scholtißey vnnd Erbgerichte sambt der Kretschambstelle, mit aller derer ein: vnd Zugehör Keuffern Zu reichen vnd Zu bestetten; Wann ich dan so wol in dem producirten Kauffzettel, alß auch in dehn vnterm Dato den Vierzehenden Tag deß Monats Juny Sechzehenhundert vnd Siebenden Jahre, vnnd dan den Zehenden Tag deß Monats January Sechzehen hundert Drey vnd Zwanzigsten Jahrs Außgefolgten Kayserl: Ambts Confirmationen, vnd andern Alten von dem Kayl. Ambt Zu Franckstein Vidimirten Briefen mich nach Notturfft ersehen, vnd in angeregten Ambts Confirmationen so uiel befunden, daß dieselbte mit Höchst gedachtister Ihrer Kayl. Maytt. Präsident vndt Cammer Räthen in Ober vnd Nieder Schleßien vorwißen willen vnd Consens, der Heruber Sub dato auf der Kayserlichen Burgk Zu Breßlaw den Ein vnd Zwanzigsten Nouembris Anno Sechzehen Hundert Sechß gegeben, ist außgefertiget worden, Auch daß Sich Keuffer Künfftig Ihrer Kayl. Mayt: vnterthänigist vnd treuherzig erzeigen könne vnd solle, Alß habe in Abwesenheit deß Hochwolgebornen Herrn, Herrn Jarislau Julio Freyherrn von Kollobrath Röm: Kayl. Maytt. bestelten Obristen vnd Vollmächtigen Landeshaubtmans Münsterbergischen Fürstenthumbs vnd Franckseinischen Weichbilts, Ich von Ambtswegen gemeltem Melchior Giergß Obernente Schölzerey vnnd Erbgerichte Zu Tarnau im Francksteinischen Weichbilde, gereichet vnndt bestettiget, Reiche Confirmire, Vnnd bestettige Krafft diß Briefs vndt Siegels, Ihme Melchior Giergßen, seinen Ehelichen Erben vnd rechten nachkomben, Vnnd vormöge vorberürter Kayl. Ambts Confirmationen vnnd darinnen Angezogenen von der Löbl. Kayl. Schleßischen Cammer derentwegen erfolgten Consens, dann eines von dem Kayl. Ambt Vidimirten vorgelegten Alten vnuersehrten Deutschen Original Briefes auf Pergament mit anhangendem Insiegel von Weiland Herrn Packusch von der Strieme gegeben, deßen Datum stehet Am negsten Sonabend vor S. Viti, seind Christi Geburth Tausent Dreyhundert Jahr an dem Neun vnd Siebenzigsten Jahre, auf Mann vnd Frauen Geschlechte, Zu seinem Rechten Erbe Obgedachte Scholtißey vnd Erbgerichte Zu Tarnau, mit aller deren ein: vnd Zugehör, Angebeuden, Eckern, Getrieben vnd vngetrieben, Wiesen Wisewachs, mit Holz, Rüttticht, Strüttticht, Püschicht Weidicht, Waßern, Waßerleuften,

Fischen Fischereyen, sambt dem Auenrecht, so viel erwehntes Gutt von einem Rein biß Zum andern Begreift vnd innen helt, sambt denen Zugehörenden Teichlein so darinnen liegen, mit dem dritten pfennig in Gerichten, so wol einer freyen Schaftriest vmbß Dorff, vnnd in Summa mit Aller Nuzbarkeit, Ein: vnd Zugehörungen, wie es Genent werden möchte, vnd von andern Paur Güttern in allen Reinen vnd Grenzen für Alters Abgesondert vnnd gelegen, vnd weiln die Kretschambstelle darzu erkaufft, vndt gehörig, auch daß Bier: vnnd Brandweinschencken, vnnd sonsten mit allem dem Recht vnd Gerechtigkeit, nichtes hiruon außgenomben, sondern wie die Vorigen Besizer vndt Oberwehnter George Hofman gewesener Scholze dieser Zeit Geschworner in Tarnaw es innen gehabt, gehalten, genoßen Gebraucht vnd beseßen haben, daß nun hinfüro Zu ewigen Zeiten, ernenter Melchior Giergß seine Eheliche Erben vndt rechten nachkommen Mannes Vnnd Weibes Geschlechts, solches alles haben, halten, genißen, auch Ihres besten gefallens wiederumben verkauffen vorsezen, vorgeben, vnd alß mit ihrem proper Gutt damit Vollkömblich thun vnd laßen mögen vnd sollen, für Aller Männiglichen ganz frey vnnd vngehindert, Jedoch meines Allergnädigisten Kayser: Königß vnd Herrnß, vndt deroselbten nachkommen, an dero bemelten Ausdrucklichen Jährlichen Erbzinsen, Rechten vnd Regalien, so wol der auf: vnd abfarth, so oft alß mehrgedachte Schölzerey vnnd Erbgerichte verkaufft werden, vnnd sonsten Mennigslichen Beweißlicher Gerechtigkeit Ohnschädlichen, Deßen Zu Vhrkhundt habe ich Obbenenter Kayl: Rentschreiber mein größers Siegel deßen ich mich in Ambtssachen Gebrauche, hirauf gedruckt vndt mit aigener Handt vnterschrieben, Geschehen vnd geben im Kayserlichen Rentambt Franckstein, den Siebenden Tag des Monats Juny, nach Christi vnnsers einigen Erlösers vnnd Seeligmachers geburth im Sechzehenhundert Acht vnd Vierzigisten Jahre;

(L. S.)

Johann Carl Weiß manu propria.

Beilage O.

(Aus dem Originale mit zwei Siegeln.)

Hoch: und Wohlgebohrne, auch Wohlgebohrne, Edl, und Gestrenge, Besonders Günstiger, liebe Herren, und Freünde, Unßere Freündwillige Dienst seynd Denenselben iederzeit bereith Anvor.

Wir haben auß Deren herren unlängst an Unß erlassenen Bericht=Schreiben ersehen, welcher gestalten die alda im Land geweste Kayl. Hof Cammer=Commission verordnet, daß hinfüro bey iedesmahliger Veränderung der Possessorum bey denen Frey=Güettern, und folglich auch ab haeredibus Suis das Laudemium in denen dreyen Fürstenthumben Ligniz, Briegg, und Wohlaw, abgefordert werden solle, und welcher gestalten nunmehro sich auch der Casus hierzue bei der zu Seedorff in Lignizischen verkhaufften Mühl eraignet habe, und die Herren Unserer überlegung Submittiren, wie Wir dieselbe in hoc casu verbschayden wollen.

Nun haben Wir zwar auß solchem Bericht=Schreiben auch ersehen, daß in Specie Zu Ligniz, oder dasigem Fürstenthumb kein Exempl von dergleichen exaction aufgebracht werden könne, wie auch auß dem beygeschlossenen Bericht des Schweidniz= und Jaurischen Fiscalis vernohmen, ob hätte die exactio eines solchen Laudemij nur in denen Orthen statt, in welchen solche per consuetudinem, aut pactum introducirt worden, iedoch aber dise gleichwohlen eingeführet werden könte, weillen selbige in Schlesien hin: und wider schon recipiret seye: Wann nun aber, wie ermelter fiscal in seinem ersten Bericht anführet, solches Laudemium im Fürstenthumb Ligniz Theils Orthen, und zwar durchgehents bey denen Geistlichen Stifftern ohne unterschied, toties, quoties ein anderer Possessor succediret, und eintritt, entrichtet werden mueß.

Alß lassen Wir es bey der, von obbemelter Haupt=Commission dißfahls hinterlassenen Disposition (obwohlen durch connivenz deren Beamten an ein: und anderen Orth die rechtmässige Abhaischung des Laudemij Zeithero nicht beobachtet worden wäre) allerdings bewenden, daß solches nemblichen von nun an, auf allen Frey=Güettern bey iedesmahliger Abänderung deren Possessorum con bel modo introduciret, ein folg=

lich auch ab haeredibus suis, iedoch nur nach dem letzt immatriculirten Khauff=Brieff ohne neuer Taxirung entrichtet, dafehrn aber der fundus an einen Frembden alieniret wurde, solchenfahls das Laudemium von dem Kauffer, oder neüen Possessore, nach proportion des contrahirten Kauffschillings gleich bey der Verraichung erleget werden solle.

Solchemnach werden die Herren sowohl bey dem Burggrafen Zu Lignitz, alß bey anderen Ämtern zu verordnen belieben, daß solches aller Orthen befolget, mithin auch von besagter Mühlen, das Laudemium, obverstandener massen, würkhlich exigiret, und eingebracht werden möge. übrigens Göttl. Obhuet Unß Allerseiths empfehl. Geben Wienn, den 12ten July: Anno 720.

N: der Röm. Kays. Mayt: Praesident, Vice Praesident, und verordnete Hof=Cammer Räthe.

Denen Hoch: und Wohlgebohrnen, auch Wohlgebohrnen, Edl und Gestrengen herren herren N: der Röm. Kay. Mayt. respective geheimben Rath, Cammerern, Praesident, Vice Praesident, und Verordneten Cammer Räthen im Herzogthumb Ober: und Nider Schlesien. Unsern besonders Günstigen, lieben herren und Freünden.

Bresßlau.

pr. 9 Aug. 1720
intimetur allen Ämbtern.

